

AUSLÄNDISCHE GEFANGENE IN ÖSTERREICHISCHEN JUSTIZANSTALTEN UND POLIZEIANHALTEZENTREN

Teilstudie im Rahmen des EU-Projektes¹
Foreign Prisoners² in European Penitentiary Institutions

Veronika Hofinger, Arno Pilgram

¹ Das Projekt wird durchgeführt von Professor Anton van Kalmthout und Femke Hofstee-van der Meulen von der Tilburg University in Gemeinschaft mit der Liaison Unit for Dutch Prisoners Abroad und dem International Contacts Unit of the Dutch Probation Service, der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald, dem Ungarischen Helsinki Committee, dem Jesuit Refugee Service Europe und der Conference Permanente Europeenne de la Probation (CEP).

Ziel des Projektes ist es, Fragen sozialen Ausschlusses von Gefangenen anzusprechen, die in der EU außerhalb ihres Heimatlandes inhaftiert sind. Deren Situation in den 25 EU-Staaten soll untersucht und analysiert, Information darüber unter Experten ausgetauscht und Empfehlungen für innovatives Vorgehen, Koordination und Kooperation auf EU-Ebene formuliert werden. Die Projektkoordination wird im wesentlichen von der Europäischen Kommission finanziert.

Für die Projektarbeit in den einzelnen Ländern sind nur minimale Mittel zur Verfügung gestanden. Ohne studentische Forschung wäre die Studie in Österreich nicht realisierbar gewesen. Insbesondere Abschnitt B geht auf die selbständige Arbeit von Frau Veronika Hofinger im Rahmen ihrer soziologischen Diplomarbeit zurück.

Der vorliegende deutschsprachige Bericht orientiert sich an den thematischen Richtlinien sowie den engen Vorgaben für den Umfang für die international vergleichende Untersuchung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und weil es beim vorliegenden Thema sachadäquat erscheint, verzichten wir darauf, Personengruppen in doppelter, sowohl in männlicher als auch weiblicher Form zu nennen.

² Aus dem Glossar des Projekts:

Der Begriff **'prisoner'** wird in seiner weitesten Bedeutung verwendet und umfasst: Verwahrungs- und Untersuchungsgefangene, Strafgefangene, illegal aufhältige Fremde, die zur Vorbereitung der Ausweisung und Abschiebung festgehalten werden, geistig kranke Straftäter in forensischen Kliniken etc.

Der Begriff **'prisons'** oder **'penitentiary institutions'** bezieht sich auf alle Orte, an denen Personen in ihrer Freiheit beschränkt werden können, auch Haftplätze, die nicht unter Justiz- und Strafvollzugsverwaltung stehen.

Der Begriff **'foreign prisoner'** wird angewendet auf alle Personen ohne Staatsbürgerschaft des Staates, in dem sie inhaftiert sind. Er schließt ein Kurzzeittouristen, Arbeitsmigranten, Niedergelassene, Angehörige der zweiten Generation von Migranten, (abgewiesene) Asylsuchende, irreguläre Migranten und Staatenlose.

Inhalt

A1/ Übersicht über Strafen und Maßnahmen.....	3
A2/ Übersicht über das Gefängnissystem	3
A3/ Übersicht über die Involvierung von diplomatischen Vertretungen, Ministerien und sozialen Diensten (Bewährungshilfe) der Heimatstaaten.....	7
A4/ Übersicht über Entwicklungen.....	8
A5/ Übersicht über die österreichische Gesetzeslage	13
B. Die Behandlung ausländischer Gefangener.....	17
C. Verwaltungshaft an ausländischen Gefangenen.....	32
D. Österreicher in Haft im Ausland	37
E. Evaluation und Empfehlungen.....	39
Literatur.....	41
Links.....	41
Anhang.....	42

Dank

Vorliegende Studie konnte nur zum Teil auf publizierte Daten zurückgreifen und war in vieler Hinsicht auf Informationsbeschaffung durch MitarbeiterInnen in verschiedenen Behörden und Organisationen angewiesen. Unser Dank für wertvolle Unterstützung gilt Herrn Dr. Peter Doblinger, Frau Dr. Karin Dotter-Schiller, DSA Walter Kahl und Mag. Dr. Johannes Martetschläger aus dem Bundesministerium für Justiz, Herrn Chefinspektor Albert Grasel aus dem Bundesministerium für Inneres sowie Frau Mag. Gabriele Janezic und Dr. Maria Kunz aus dem Außenministerium. Unser Dank gilt besonders auch den Bediensteten in Justizanstalten, die uns in teilweise sehr ausführlichen Interviews zahlreiche wichtige Informationen zur Verfügung stellten.

Dank der Unterstützung durch Herrn Dr. Karl Drexler und Mag. Wolfgang Redtenbacher aus dem Bundesministerium für Justiz konnte auch eine umfangreiche Auswertung der IVV-Daten aus dem Strafvollzug durch das Bundesrechenzentrum erreicht werden. Dort waren es die Herrn Norbert Hejl und Stefan Hoog, welche die zeitgerechte Datenabfrage für das Projekt bewerkstelligten.

Ganz besonderer Dank gilt Herrn RA Mag. Wilfried Embacher, der uns die wegen des Rechtsübergangs am 1.1.2006 zur Zeit eher unübersichtliche fremdenrechtliche Situation in Österreich erläuterte.

A1/ Übersicht über Strafen und Maßnahmen³

Personen können in Österreich aus folgenden Gründen rechtmäßig festgehalten werden:

- Bei begründetem Straftatverdacht zur Vorführung vor den Untersuchungsrichter, in *Verwahrungshaft* (bis zu 48 Stunden, § 175-179 StPO).
- Auf Antrag der Staatsanwaltschaft und auf richterlichen Beschluss zur Durchführung von Voruntersuchungen (unter besonderen Bedingungen bis zu maximal 2 Jahren, wenn bis dahin keine Hauptverhandlung stattgefunden hat), in *Untersuchungshaft* (§§ 179-181 StPO).
- Nach einer richterlichen Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe (zwischen einem Tag und 20 Jahren, oder lebenslang, § 18 StGB) oder der gerichtlichen Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe für uneinbringliche Geldstrafen (§ 19 Abs.3 StGB), in *Strafhaft*.
- Nach einer gerichtlichen Einweisung nicht zurechnungsfähiger oder zurechnungsfähiger „geistig abnormer Rechtsbrecher“, „drogenabhängiger Rechtsbrecher“ oder „gefährlicher Rückfalltäter“ in eine Anstalt zum Vollzug vorbeugender Maßnahmen (in einigen Fällen auf unbestimmte Zeit), in *Unterbringung* im Maßnahmenvollzug (§§ 21-23 StGB).
- Nach einer verwaltungsbehördlichen Verurteilung wegen eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Verwaltungsstraftatbestands (von 12 Stunden bis zu 6 Wochen) zu *Verwaltungsstrafhaft* (§ 11 VStG) oder der verwaltungsbehördlichen Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe für uneinbringliche Geldstrafen (§ 16 VStG).
- Bei polizeilicher Festnahme zur Sicherung des Verwaltungsstrafverfahrens (bis zu 24 Stunden, § 35, 36 Abs.1 VStG), in *polizeilicher Haft*.
- Bei polizeilicher Festnahme von Fremden zur Vorführung bei der Fremdenpolizeibehörde (bis zu 48 Stunden, § 39 FPG), in *fremdenpolizeilicher Haft*.
- Nach fremdenpolizeibehördlicher Anordnung einer *Schubhaft* (in der Dauer von maximal 10 Monaten innerhalb von 2 Jahren) zur Durchsetzung eines Verfahrens zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots oder einer Abschiebung und bis zur Durchsetzung derselben (§§ 76 und 80 FPG).⁴

A2/ Übersicht über das Gefängnisssystem

Der Vollzug der oben geschilderten Strafen und Maßnahmen erfolgt in Hafträumen und Anhaltezentren der Polizei, in Justizanstalten und Psychiatrischen Krankenhäusern:

- Die *Verwahrungshaft* findet in Hafträumen³ auf Polizeistationen bzw. in Polizeilichen Anhaltezentren (PAZ) statt.
- Die *Untersuchungshaft* passiert (mit Ausnahmen) in Gerichtlichen Gefangenenhäusern am Sitz der Gerichtshöfe 1. Instanz. Für jugendliche und weibliche Untersuchungsgefangene bestehen dort eigene Abteilungen.

³ Zur quantitativen Bedeutung der jeweiligen Haftmaßnahmen vgl. Kap. A2.

⁴ Auch in Zusammenhang mit „gelinderen Mitteln“ als der Schubhaft sind Freiheitsbeschränkungen zulässig, etwa Auflagen, im Falle eines Durchsetzungsaufschubs für eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot den Wohnsitzsprengel nicht zu verlassen (§ 68, Abs. 2 Ziff. 1 FPG), oder in behördlichen bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen (§ 77 Abs. 3 FPG). Am weitestgehenden ist die Einschränkung des § 77 Abs. 5, für maximal 72 Stunden bestimmte Räume nicht zu verlassen, um die behördliche Abschiebung, Zurückschiebung oder Durchbeförderung zu sichern.

- Die *Strafhaft* wird bei Strafen bis zu 18 Monaten in Gerichtlichen Gefangenenhäusern (s.o.), bei längeren Strafen im allgemeinen in Strafvollzugsanstalten vollzogen.
- Der *Maßnahmenvollzug* wird in Justizsonderanstalten durchgeführt, teilweise aber auch in Strafvollzugsanstalten. Der Maßnahmenvollzug nach § 21 (1) StGB an unzurechnungsfähigen Straftätern großteils in allgemeinen Psychiatrischen Krankenhäusern.
- Die *Verwaltungsstrafhaft* wird in Polizeianhaltezentren, in Einzelfällen (im Anschluss an Strafhaft) in Justizanstalten verbüßt.
- Die (*fremden*)*polizeiliche Haft* erfolgt in denselben Einrichtungen wie die Verwahrungshaft.
- Die *Schubhaft* wird in den Polizeianhaltezentren, getrennt von den Verwaltungsstrafgefangenen und Verwahrten, praktiziert, in Einzelfällen (im Anschluss an Strafhaft) in Justizanstalten.

Will man die Relevanz dieser Haftformen am Haftvolumen (am aktuellen „täglichen Belag“) ermesen, so dominiert die Strafhaft mit derzeit knapp 6.000, vor der Untersuchungshaft mit ca. 2.500, der Maßnahmenunterbringung wie der Schubhaft mit je etwa 600 und der Verwaltungsstrafhaft mit ca. 200 ganzjährig belegten Haftplätzen bzw. Haftjahren pro Kalenderjahr.

Die *Justizanstalten* (JA):

Es gibt 28 Justizanstalten, zu denen 16 kleinere, nicht selbständige Außenstellen kommen. Davon sind:

- 16 Gerichtliche Gefangenenhäuser (das sind U-Haftanstalten⁵ und zugleich Strafhaftanstalten für Strafen bis zu 18 Monaten, mit derzeit zwischen ca. 50 – in Steyr – und 1.300 Gefangenen – in Wien –, mit eigenen Abteilungen für jugendliche und weibliche Personen).
- 9 Strafvollzugsanstalten (für längere gerichtliche Strafen und mit Größen zwischen ca. 120 – Jugendanstalt Gerasdorf – und 850 Insassen – in Stein). Je eine dieser Strafvollzugsanstalten ist dem Jugendstrafvollzug und dem Frauenstrafvollzug gewidmet.⁶
- Daneben führt die Justiz 3 Maßnahmenvollzugsanstalten kleinerer Dimension, eine davon für drogenabhängige und zwei für geistig abnorme Rechtsbrecher.
- Gem. § 21 Abs.1 im Maßnahmenvollzug untergebrachte Personen befinden sich im Stand von Justizanstalten, werden aber mehrheitlich in Psychiatrischen Krankenanstalten angehalten. In derzeit 9 Anstalten in 8 Bundesländern gibt es Internierte dieser Kategorie, zum Teil in geschlossenen forensischen, zum Teil in offenen Abteilungen.⁷

Die Kapazität der Justizanstalten beträgt in Summe: 8.068 Plätze (1.12.2005).

In den Justizanstalten waren im Feber 2005 3.630 Bedienstete beschäftigt, davon 2.970 speziell ausgebildete Justizwachebeamte, weiters ca. 300 Angehörige von Sonderdiensten, zu je etwa einem Drittel Sozialarbeiter, Krankenpfleger und sonstige Fachkräfte (Psychologen,

⁵ Der praktische U-Haftvollzug wird entscheidend auch vom individuellen Ermessen von Untersuchungsrichtern mitgestaltet (§ 188 StPO).

⁶ Diese Vollzugsanstalten sind prinzipiell alle geschlossene Anstalten, in denen teilweise Abteilungen für den Sicherheitsvollzug oder solche für halboffenen bzw. für Erstvollzug und gelockerten Vollzug existieren.

⁷ Am 1.12.2005 waren es 246 in neun verschiedenen Psychiatrischen Krankenhäusern bzw. Psychiatrischen Abteilungen in Allgemeinen Krankenhäusern nach § 21 Abs. 2 StGB Untergebrachte. Teilweise erfolgt die Unterbringung in offenen Stationen, weil die Kapazität der Abteilungen für forensische Fälle überfordert ist. (Über den Anteil Fremder an dieser Population Untergebrachter kann keine Angabe gemacht werden.) Verantwortlich für die Behandlung dieser Untergebrachten sind die Anstalten, für diese die Landesgesundheitsbehörden und entsprechende Kontrollinstanzen, verantwortlich hinsichtlich des Entlassungszeitpunkts sind jedoch die Vollzugsgerichte (gestützt auf Sachverständigengutachten).

Ärzte oder Lehrer). Der Budgetaufwand (Voranschlag 2005) für den Strafvollzug betrug 2005 (ohne Bauinvestitionen) 255,2 Mio €, davon 130,8 Mio € für den Personalaufwand.

Die Justizanstalten werden unmittelbar durch das BMJ (eine eigene Strafvollzugssektion) verwaltet und kontrolliert/inspiziert.⁸

Beschwerden Gefangener sind an den Anstaltsleiter (Vollzugsbehörde 1. Instanz) zu richten (§ 11 StVG), solche gegen diesen können gegenüber den Vollzugskammern beim Oberlandesgericht (§ 11a StVG) vorgebracht oder direkt an die oberste Verwaltungsbehörde (das Justizministerium) adressiert werden (zum Verfahren: § 121 StVG). In letzterem Fall hat der Gefangene kein Recht auf einen Bescheid (§ 122 StVG). (Zagler 2005)

Eine Kontrollfunktion kommt den Strafvollzugskommissionen (am Sitz von Landesgerichten für Strafsachen) zu, bestehend aus je 7 „Vertrauenspersonen“, die das BMJ auf Vorschlag der jeweiligen Landeshauptleute, der Bundesministerien für Arbeit und Wirtschaft, für Soziales und Generationen sowie aus dem eigenen Bereich zu bestellen hat (§ 18 StVG).⁹

Die Volksanwaltschaft (mit „Ombudsfunktion“) kann die Justizverwaltung und Strafvollzugsmaßnahmen amtswegig (aufgrund z.B. von Medienberichten) oder von Beschwerden prüfen und erstattet jährlich dem Parlament Bericht.¹⁰

Vom Committee for the Prevention of Torture and Inhumane or Degrading Treatment or Punishment (CPT) wurde Österreich bisher seit 1990 viermal, zuletzt 2004, besucht.

Die **Polizeianhaltezentren** (PAZ):

Im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektionen und unter Aufsicht des BMI

- werden die Hafträume der Polizeistationen für die vorübergehende Verwahrungshaft (bis zur Einlieferung in PAZ bzw. Gerichtliche Gefangenenhäuser) sowie 16 PAZ für Verwaltungsstrafhäftling und Schubhäftlinge geführt. Für jugendliche und weibliche Gefangene/Häftlinge gibt es keine eigenen Zentren, wohl aber sieht die AnhO (§ 4 Abs.3) eine räumliche Trennung vor.

Die Belagskapazität der PAZ beträgt 1.118 Plätze, davon 717 für die Schubhaft und 305 für die Verwaltungsstrafhaft.¹¹ Die kleinste Einrichtung liegt am Flughafen Schwechat (8 Plätze), die größte in Wien (PAZ Hernalser Gürtel mit 304 Haftplätzen).

Beschäftigten- und Budgetzahlen für die PAZ stehen nicht zur Verfügung, da diese Einrichtungen wechselndes Exekutivpersonal von den lokalen Sicherheitsbehörden bekommen.¹²

⁸ In der Wirtschaftsverwaltung haben bestimmte Anstalten in den letzten Jahren ein höheres Maß an Selbständigkeit erhalten.

⁹ Die Berichte der Kommission werden nicht veröffentlicht, ihre Tätigkeit entfaltet wenig ersichtliche Wirkung. Über eine Regierungsvorlage für eine StVG-Novelle, die eine zentrale Vollzugskommission durch unabhängige Anstaltsbeiräte mit Gefangenensprechern und Mitgliedern aus Menschenrechtsorganisationen stärken wollte, wurde im Nationalrat im Jahr 2000, vor Ende der 21. Legislaturperiode, keine Einigung erzielt.

¹⁰ In den Berichten 2000-2004 wird von rückläufigen Beschwerden von Häftlingen berichtet. Die Mehrzahl dieser Beschwerden richtet sich gegen gerichtliche Entscheidungen, die jenseits der Kompetenz der Volksanwaltschaften liegen. Aus den Berichten ist nicht erkennbar, dass im besonderen nicht-österreichische Häftlinge Beschwerde führen würden, im Gegenteil. Im Bericht 2001 wird als Ergebnis einer amtswegigen Prüfung aus Anlass von 5 Todesfällen in der JA Stein festgehalten, dass die Justizwachebeamten keine Schuld träge. Als Begründung wird deren zunehmende Überlastung durch den „dramatischen Wandel“ der Häftlingspopulation angeführt. Neben steigender Fluchtbereitschaft, Drogen- und psychischer Gesundheitsproblematik wird auf die Fremdnationalität Gefangener verwiesen: „Eine zusätzliche Belastung für die Justizwache entsteht durch den hohen Anteil von angehaltenen und der deutschen Sprache nicht mächtigen Ausländern (derzeit etwa 30% der Häftlinge aus 60 verschiedenen Nationen).“ (S. 13)

¹¹ Auskunft BMI Abt. II/3.

¹² Gemäß einer Stichtagserhebung des MRB am 10.1.2001 waren in Polizeigefangenenhäusern 458 Bedienstete in Einsatz, davon 51 Frauen. Soziales Betreuungspersonal gibt es nur für Schubhäftlinge. Aufgrund von Verträgen des BMI mit privaten Organisationen stehen diesen wochentags Betreuer (2 bis 3 Personen je PAZ) zur Verfügung.

Eine wichtige Kontrollfunktion übt der weisungsfreie Menschenrechtsbeirat (MRB) beim BMI aus. Er wurde mit der SPG-Novelle 1999 (§§ 15a/b/c) beschlossen und geht auf Empfehlungen des CPT aus dem Jahr 1990 zurück, die Haftbedingungen in Polizeigefangenenhäusern unabhängig zu inspizieren. Nach dem Tod eines nigerianischen Schubhäftlings bei der Abschiebung am 1.5.1999 wurde die Installierung des MRB beschleunigt, seine rechtliche und sachliche Ausstattung geregelt und seine Kompetenz über die Kontrolle der Haftbedingungen hinaus erweitert. Er berichtet jährlich und evaluiert die Umsetzung seiner Empfehlungen.¹³ Auch die Volksanwaltschaft kann in Sachen Polizeihaft tätig oder angerufen werden und berichtet dem Parlament über ihre Wahrnehmungen.¹⁴

Keine dieser Anstaltstypen ist prinzipiell nur Fremden vorbehalten, wenngleich Schubhäftlinge in den Polizeianhaltezentren prinzipiell gesondert von Verwahrungs- und Verwaltungsstrahftätlingen zu inhaftieren sind und eines dieser Zentren (in Eisenstadt) nur Schubhäftlinge aufnimmt.

Der mittlere Anteil der Fremden ist jedoch in den Polizeianhaltezentren am höchsten (ca. 75%) und in den Untersuchungshaftanstalten (bzw. Gerichtlichen Gefangenenhäusern, mit ca. 50%) höher als in den Strafvollzugsanstalten (mit ca. 40%). Am geringsten ist er im Maßnahmenvollzug innerhalb und außerhalb der Justiz (13%). (Werte 2004) Dabei sind die regionalen Unterschiede beträchtlich. Der Maximalanteil Fremder in einer Justizanstalt beträgt aufgrund einer gewissen „Spezialisierung“ 70% (Strafvollzugsanstalt Suben). (Vgl. Tabelle 1 und Abschnitt B)

Gemessen an ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung¹⁵ von 9,3% sind damit Fremde in allen Anstalten überrepräsentiert, mit Ausnahme der Maßnahmenvollzugsanstalten, gemessen an den polizeilich ermittelten Straftätern (hier war der Fremdenanteil 2004: 29%, bei den eines Verbrechens Verdächtigen 46%) nur im Bereich der U-Haftanstalten, nicht jedoch der Strafvollzugs- und Sonderanstalten.

In der Justizverwaltung wie in der Polizeiverwaltung der entsprechenden Haftanstalten gibt es prinzipiell keine Sonderzuständigkeit (Abteilung, Kontrollinstanz) für Fremde und den Haftvollzug an ihnen – abgesehen von bescheidenen Ansätzen eines überregionalen Ausländerreferats in der größten U-Haftanstalt in Wien – und keine speziellen Qualifizierungsprogramme für Beamte. Das neue (seit 2004 geltende) Grundausbildungsprogramm für Justizwachebeamte sieht einen erweiterten Kurs „fremde Kulturen“ vor. Auch in der freiwilligen Fortbildung besteht relativ große Nachfrage nach einschlägigen Themen. Für die Sicherheitsverwaltung und Beamte der Sicherheitswache/Polizei ist die Situation vergleichbar.

¹³ Seitens des CPT wird eine noch höheres Maß an Unabhängigkeit des MRB in finanzieller Hinsicht und bei der Auswahl der Mitglieder vom BMI für wünschenswert erachtet, ebenso ein Zuständigkeitserweiterung über die Hafteinrichtungen des BMI hinaus (CTP 2005, 15).

¹⁴ Tatsächlich bezieht sich hier nur ein Minimum der Beschwerden auf polizeiliche Zwangsmaßnahmen oder Haftverhältnisse, schon gar nicht gegenüber Fremden, sondern das Gros auf sicherheitspolizeiliche Dienstleistungen bzw. deren Unterlassung. Eine eigeninitiatives Interesse der Volksanwaltschaft an Polizeihaft ist aus den Berichten der Jahre 2000ff nicht erkennbar.

¹⁵ 2004 waren 9,3% der Wohnbevölkerung (mit Hauptwohnsitz in Österreich) Fremde, an der Altersgruppe >15-64Jahre 10,6% (Statistisches Jahrbuch Österreichs 2006, 191). An der Aufenthaltsbevölkerung mit nicht ständigem Wohnsitz gemessen (im Tagesdurchschnitt mindestens 320.000 Touristen, die zunehmenden und bevölkerungsstatistisch unterschlagenen Saisonarbeitskräfte sowie – geschätzt – bis zu 80.000 irregulär Aufhältige einschließend; vgl. Futo/Jandl 2005, National Contact Point 2005), dürfte der Fremdenanteil um die Hälfte höher, also zumindest bei 15% liegen.

Tabelle 1: Gefangene in Österreich, Stand 1.12.2005				
	gesamt	Österreicher	Ausländer	% Ausländer
Gerichtliche Gefangenenhäuser (GGH)				
Eisenstadt	166	83	83	50,0%
Feldkirch	199	143	56	28,1%
Innsbruck	442	245	197	44,6%
Graz Jakomini	507	275	232	45,8%
Wien Josefstadt	1205	418	787	65,3%
Klagenfurt	392	240	152	38,8%
Korneuburg	258	107	151	58,5%
Krems	137	69	68	49,6%
Leoben	236	140	96	40,7%
Linz	385	192	193	50,1%
Ried	129	34	95	73,6%
Salzburg	209	115	94	45,0%
St. Pölten	296	158	138	46,6%
Steyr	53	41	12	22,6%
Wels	155	72	83	53,5%
Wiener Neustadt	149	74	75	50,3%
Summe GGH	4918	2406	2512	51,1%
Strafvollzugsanstalten (SVA)				
Garsten	405	281	124	30,6%
Hirtenberg	466	268	198	42,5%
Graz Karlau	613	412	201	32,8%
Simmering	450	306	144	32,0%
Sonnberg	259	180	79	30,5%
Stein	871	506	365	41,9%
Suben	290	86	204	70,3%
Gerasdorf (Jugendliche)	126	60	66	52,4%
Schwarzau (Frauen)	165	105	60	36,4%
Summe SVA	3645	2204	1441	39,5%
Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug				
Wien Favoriten	109	93	16	14,7%
Göllersdorf	145	120	25	17,2%
Wien Mittersteig	149	137	12	8,1%
Summe SAM	403	350	53	13,2%
Summe JA	8966	4960	4006	44,7%
Polizeianhaltezentren (PAZ), Stand 23.11.2005				
	Insassen ges	Österreicher	Ausländer	% Ausländer
Verwaltungstrafhäftlinge	178	148	30	16,9%
Verwahrungshäftlinge	14	6	8	57,1%
Schubhäftlinge	424		424	100,0%
Summe PAZ	616	154	462	75,0%
Summe JA+PAZ	9582	5114	4468	46,6%

Quelle: IVV-Daten, BMJ (Feber 2006), Auskunft des BMI Abt. II/3, eigene Berechnungen

A3/ Übersicht über die Involvierung von diplomatischen Vertretungen, Ministerien und sozialen Diensten (Bewährungshilfe) der Heimatstaaten

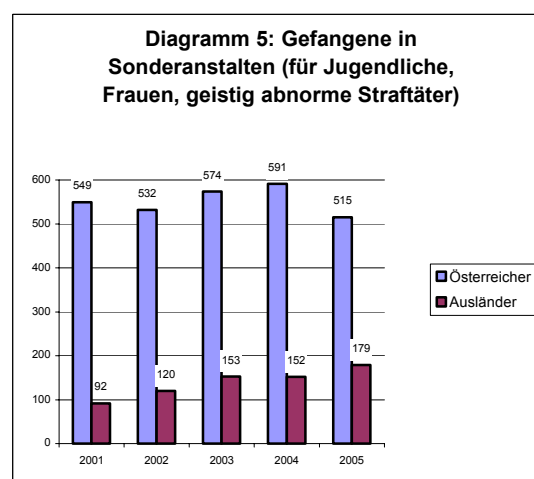
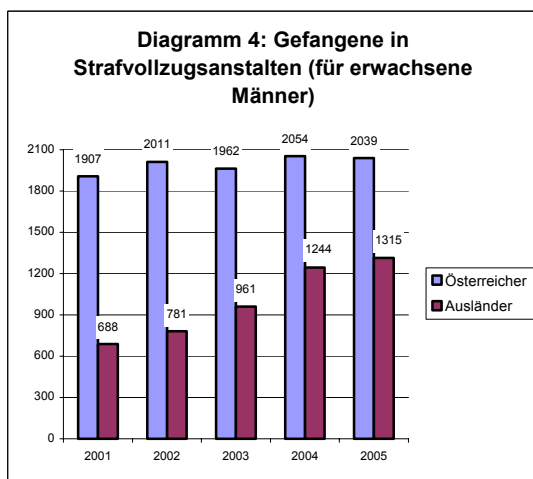
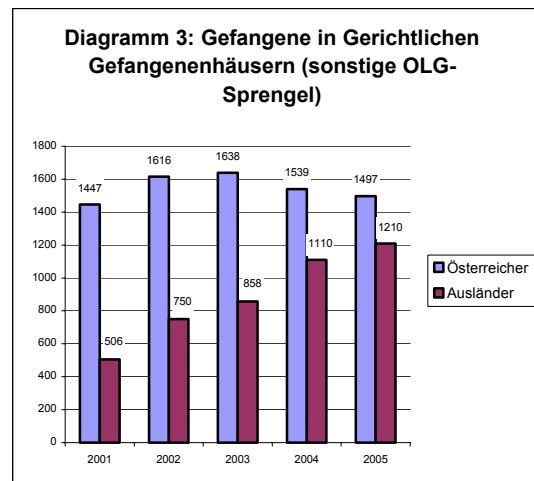
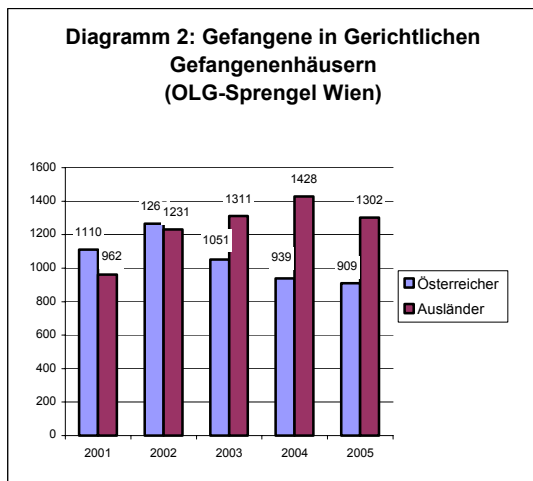
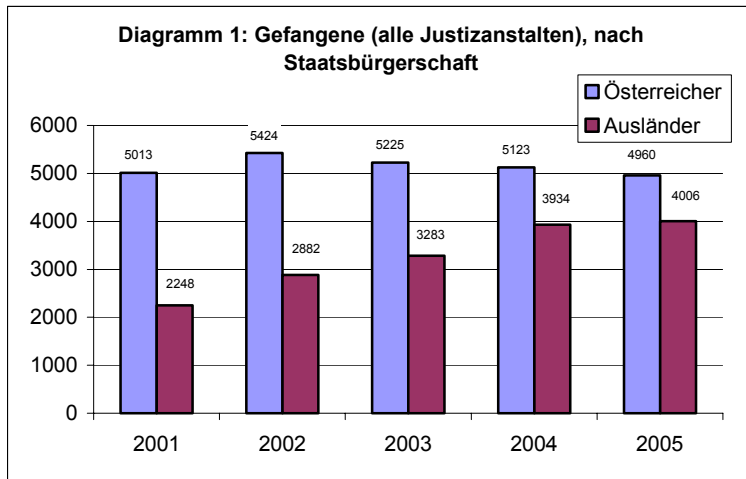
Vgl.: B.f/

A4/ Übersicht über Entwicklungen

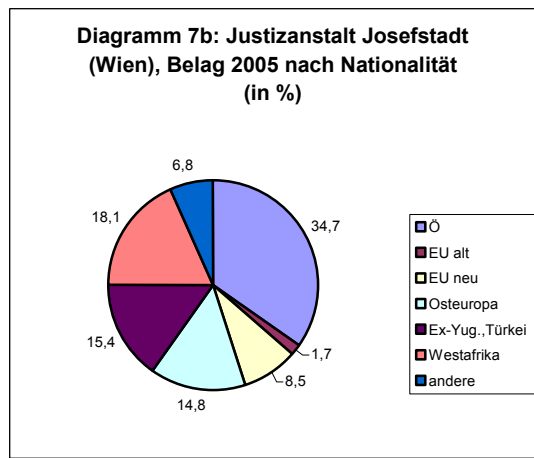
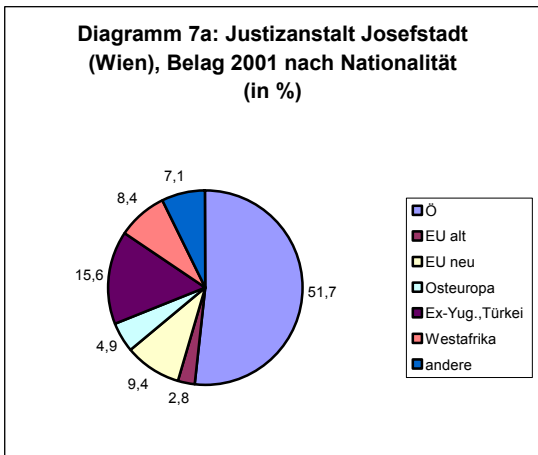
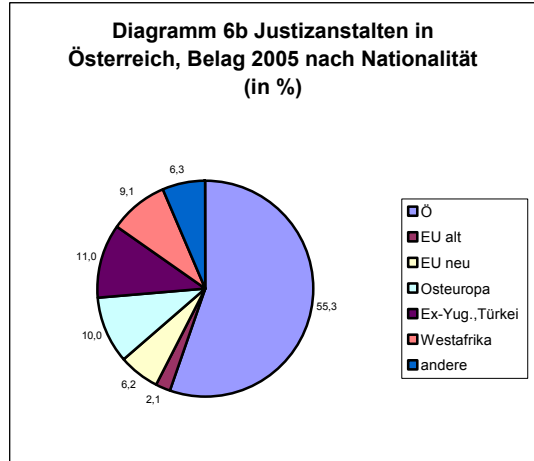
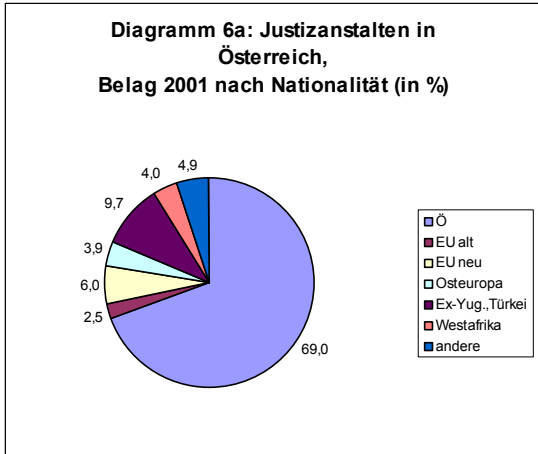
Zumindest die absolute (wenn auch noch nicht die relative) Zahl Gefangener hat in Österreich derzeit den hohen Wert der frühen 1980er Jahre wieder erreicht. Der starke Anstieg seit dem Jahr 2000 ist als das Ergebnis vor allem eines wachsenden Inputs (an polizeilich ermittelten Straftätern) sowie eines Abgehens von politischen Gegensteuerungsmaßnahmen zu sehen. Solche wurden in den Jahren 1987 bis 1998 durch eine Reihe von Strafrechts- und Strafprozessreformen gesetzt (vom StrÄG 1987 und JGG 1988 bis zum Diversionsgesetz 1998; vgl. Pilgram 2004).

Selbst auf eine erste markante Fremdenkriminalitätswelle nach Ostgrenzöffnung in den frühen 1990er Jahren wurde mit liberalen Haftrechts- und Strafvollzugsrechtsreformen (StPO 1993 und StVG 1993) und nicht mit einer Bejahung von Haft und einer Ausweitung der Haftplätze reagiert. Dennoch waren es in erster Linie österreichische Staatsbürger, welche von der Haftvermeidungspolitik profitiert haben. Das Wachstum der Gefängnispopulation 1989-93 (von ca. 5.900 auf 7.200 Personen im Jahresdurchschnitt) und seit 2000 (von durchschnittlich 6.900 auf 8.800 Personen) wird ausschließlich von fremden StaatsbürgerInnen bestritten/erlitten. Ihnen gegenüber wird Kriminalpolitik heute tendenziell als nationale Sicherheitspolitik (nicht zuletzt auch Gefängnisbaupolitik) und nicht länger programmatisch unter sozialkompensatorischen und integrativen Perspektiven gestaltet. (Vgl. Übersichtstabellen und Diagramme im Anhang)

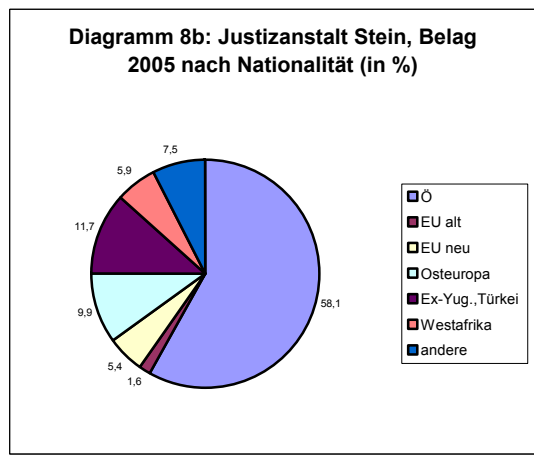
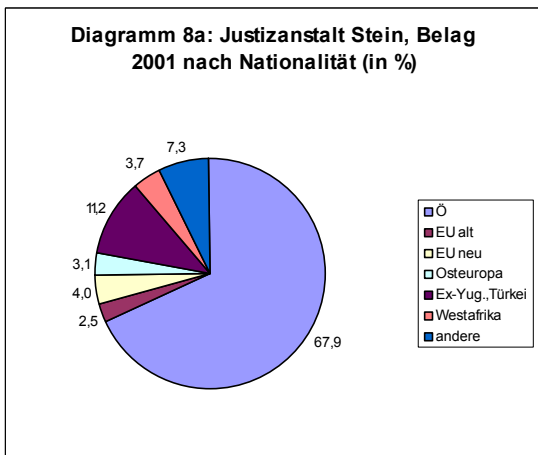
Die Zunahme der Fremden in Justizanstalten zu Beginn der 1990er Jahre war primär von neuen Touristen aus den Nachbarländern (Tschechoslowakei, Ungarn, aber auch Polen) sowie von vermehrt Zuwandernden aus dem zerfallenden Jugoslawien (Kriegsflucht- und Arbeitsmigranten für Österreich typischer Herkunft) getragen (Pilgram 2003a). Diese Gruppen wurden vornehmlich wegen Bereicherungsdelikten (Gelegenheits- wie „gewerbsmäßigem“ Diebstahl) auffällig. Die Zunahme der Gefangenenzahlen seit 2000 geht fast ausschließlich zum einen auf Personen aus dem weiter entfernten Osten Europas (vornehmlich aus Rumänien, Bulgarien und ex-sowjetischen Staaten), zum anderen auf Personen aus Westafrika zurück (Pilgram 2003b). Sie besitzen meist nur einen provisorischen (Asylwerber) oder keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus. Vom Zuwachs der Gefangenenpopulation (Jahresdurchschnitt) 2001 bis 2004 um 20% oder um 1.384 Personen entfällt etwa die Hälfte (N=655, 47%) auf Angehörige osteuropäischer und mehr als ein weiteres Drittel (M=508, 37%) auf solche westafrikanischer Staaten. Ihnen werden vornehmlich professionelle Vermögensdelikte und Beteiligung am Drogenstraßenhandel vorgeworfen. Während der Anteil der Österreicher unter den Gefangenen in Justizanstalten sinkt und jener aus alten und neuen EU-Staaten sowie aus den klassischen Immigrationsländern Jugoslawien und Türkei stabil bleibt, steigt jener aus dem weiteren Osteuropa von 3,9 auf 10,3 (Maximum 2004) und der aus Westafrika von 4,0 auf 9,1% (2005). (Vgl. Diagramme 1 - 8)



Quelle: Diagramme 1-5: IVV-Daten, Stichtag 1.12., BMJ (Feber 2006), eigene Berechnungen



Erläuterung: Die JA Josefstadt (Wien) ist das größte Gerichtliche Gefangenenhaus in Österreich mit einer Kapazität von 990 Haftplätzen und einem Belag von ca. 1.300.



Erläuterung: Die JA Stein (Krems a.d. Donau) ist die größte Strafvollzugsanstalt Österreichs (für Strafen über 18 Monaten) mit einer Haftplatzkapazität von 770 Haftplätzen und einem Belag von ca. 820.

Quelle: Diagramme 6-8: IVV-Daten, Stichtag 1.12., BMJ (Feber 2006), eigene Berechnungen

Nationalität(en), Bezeichnungen gemäß IVV:
 EU-neu: CSFR, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Zypern
 Osteuropa: Albanien, Armenien, Aserbeidschan, Bulgarien, Georgien, Kasachstan, Kirgisien, Moldawien, Rumänien, Russland, Sowjetunion, Ukraine, Usbekistan, Tadschikistan, Weißrussland
 Ex-Jugoslawien/Türkei: Bosnien-Herzegowina, Jugoslawien, Kroatien, Mazedonien, Serbien, Türkei

Westafrika: Angola, Äquatorial Guinea, Benin, Burkina Faso, Cote d'Ivoire, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea Bissau, Kamerun, Kongo, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik

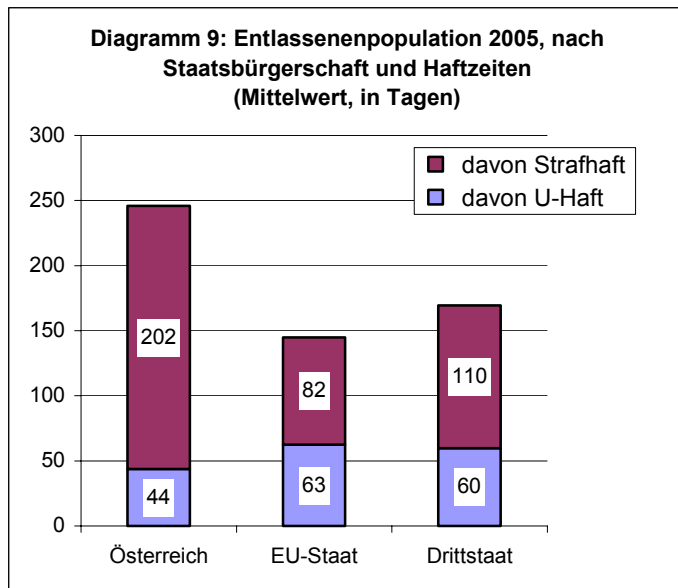
Obwohl langfristig in Österreich insgesamt weniger Verurteilungen ausgesprochen werden (vor allem bei Inländern, aber auch bei integrierten Fremden/ArbeitsmigrantInnen), werden Inhaftierungen und Haftstrafen insgesamt häufiger – vor allem gegenüber Ausländern. Diese gehen überproportional oft in Untersuchungshaft und häufig auch für kurze Zeit in Strafhaft, ÖsterreicherInnen dagegen von vornherein selten, und wenn, dann mit (zunehmend) längeren Strafzeiten bzw. Unterbringungen im Maßnahmenvollzug. Die Kriminaljustizpraxis zeigt eine Polarisierung entlang der Linie österreichische vs. fremde Nationalität des Beschuldigten. Ein zuletzt tendenziell leicht steigender Anteil von Jugendlichen und Frauen ist eine Begleiterscheinung des steigenden Ausländeranteils unter den Gefangenen. Bei Fremden werden die gängigen Haftalternativen für diese Gruppen weniger genutzt. (Vgl. Pilgram 2002; Tabellen 2 und 3 sowie im Anhang)

Stichtag 1.12.	Österreicher					Sonstige EU-Bürger					Bürger von Drittstaaten				
	Venw./U.Haft	Strafhaft	Unterbringung*	Sonstige Haft	gesamt	Venw./U.Haft	Strafhaft	Unterbringung*	Sonstige Haft	gesamt	Venw./U.Haft	Strafhaft	Unterbringung*	Sonstige Haft	gesamt
2001	769	3603	532	94	4998	252	337	6	22	617	555	1000	32	45	1632
2002	859	3862	554	75	5350	231	372	8	14	625	872	1159	42	52	2125
2003	815	3708	605	76	5204	262	312	4	15	593	1074	1506	48	57	2685
2004	834	3578	642	52	5106	326	441	8	16	791	1127	1909	56	45	3137
2005	703	3570	657	35	4965	268	443	16	14	741	935	2213	59	41	3248
%-Anteil															
2001	15,4	72,1	10,6	1,9	100,0	40,8	54,6	1,0	3,6	100,0	34,0	61,3	2,0	2,8	100,0
2002	16,1	72,2	10,4	1,4	100,0	37,0	59,5	1,3	2,2	100,0	41,0	54,5	2,0	2,4	100,0
2003	15,7	71,3	11,6	1,5	100,0	44,2	52,6	0,7	2,5	100,0	40,0	56,1	1,8	2,1	100,0
2004	16,3	70,1	12,6	1,0	100,0	41,2	55,8	1,0	2,0	100,0	35,9	60,9	1,8	1,4	100,0
2005	14,2	71,9	13,2	0,7	100,0	36,2	59,8	2,2	1,9	100,0	28,8	68,1	1,8	1,3	100,0

Quelle: IVV-Datenauskunft des BRZ, März 2006, eigene Berechnungen
 * Unterbringung inkl. §§ 429 und 438 StPO

Strafurteil	Staatsangehörigkeit				
	Österreich	EU-Staat	Drittstaat	Fremde gesamt	gesamt
Entlassene	6620	1741	5940	7681	14301
nach Hafttagen (Mittelwert)					
davon U-Haft	44	63	60	61	53
davon Strafhaft	202	82	110	104	149
Summe U/Strafhaft	246	145	169	165	202
%-Anteil Strafhaft	82,2	56,8	64,7	62,8	73,9

Quelle: IVV-Daten, BRZ April 2006



Quelle: Siehe Tabelle 3.

In Bezug auf Polizeigefängnisse und deren Insassenpopulation können hier keine Trendaussagen gemacht werden, zumal darüber keine Daten publiziert werden und das BMI für diese Studie lediglich Zugangszahlen für die Jahre 2003 und 2004 und Belagszahlen zu zwei Stichtagen (Sondererhebung) zur Verfügung stellen konnte. Aus diesen Quellen ist ersichtlich, dass PAZ insgesamt weit stärker frequentiert werden als Justizanstalten, dass die durchschnittlichen Anhaltezeiten jedoch relativ gering bleiben, derzeit bei Verwahrungshäftlingen ca. 14 Stunden, bei Verwaltungsstrafgefangenen ca. 11 und bei Schubhäftlingen ca. 16 Tage betragen.

Tabelle 4:	Zugang zu PAZ		Belagsstand in PAZ		Aufenthalt in Tagen (Mittelwert)
	2003	2004	23.11.2005	23.01.2006	
gesamt	26.263	25.889	616	790	9,8
davon Fremde	18.184	17.807	462	652	11,3
%-Anteil Fremde	69,2	68,8	75,0	82,5	
davon Anteil Frauen	13,7	14,2	7,6	14,3	
davon Anteil Jugendliche	6,7	6,7	3,0	1,5	
Verwaltungsstrafhäftlinge	5.932	6.212	178	198	11,3
davon Fremde	1.255	1.307	30	56	12,3
%-Anteil Fremde	21,2	21,0	16,9	28,3	
davon %-Anteil Frauen	7,6	6,8	0,0	21,4	
davon %-Anteil Jugendliche	1,3	2,4	6,7	0,0	
Strafgerichtliche Häftlinge	8.028	8.740	14	13	0,6
davon Fremde	4.626	5.563	8	4	0,4
Anteil %-Fremde	57,6	63,6	57,1	30,8	
davon %-Anteil Frauen	9,8	7,6	0,0	0,0	
davon %-Anteil Jugendliche	15,8	13,8	0,0	0,0	
Schubhäftlinge	12.303	10.937	424	592	16,0
%-Anteil Fremde	100,0	100,0	100,0	100,0	
davon %-Anteil Frauen	15,7	18,4	8,3	13,7	
davon %-Anteil Jugendliche	3,8	3,6	2,8	1,7	

Quelle: Auskunft BMI Abt. II/3., eigene Berechnungen
 Anmerkung: Mittlere Haftzeit näherungsweise berechnet aus Mittelwerten der Zugänge 2003/2004 und der Belagszahlen 23.11.05/23.01.06

Vorhersagen zukünftiger Entwicklungen sind schwierig. Es gibt seit dem Vorjahr Hinweise, dass die „Fremdenkriminalitätswelle“ nach 2000 wieder abflacht, dass sich die Ausdehnung der EU und sicherheits- und justizpolitische, aber auch migrationspolitische Übereinkommen innerhalb der Union und mit Beitrittskandidaten, bilateral auch mit weiteren Staaten, entlastend auf die Gefängnisinstitutionen in Österreich auswirken. Grundsätzlich aber führen restriktivere Aufenthalts-, Fremdenbeschäftigungs-, Niederlassungs- und Einbürgerungsrechte für nicht-privilegierte bzw. nicht-gleichgestellte Staatsangehörige zur Illegalisierung eines Teils der Fremdbevölkerung und zu einer Migrationskontrolle auch mit polizeilichen und strafrechtlichen Mitteln.¹⁶ Zwei Klassen Fremder auch in Hinblick auf Haft-, Straf- und Strafvollzugspraxis ihnen gegenüber sind kein unwahrscheinliches Zukunftsszenario.

A5/ Übersicht über die österreichische Gesetzeslage

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für Freiheitsentzug zum Zweck staatlicher Rechtsdurchsetzung finden sich im:

- *Sicherheitspolizeigesetz (SPO)* und in der *Strafprozessordnung (StPO)* – Bestimmungen für Festnahme, Verwahrungs- und Untersuchungshaft
- *Strafgesetzbuch (StGB)* – Bestimmungen für Strafzumessung (durch erkennende Gerichte, und für nachträgliche Gestaltung, die Straferlassung, durch Vollzugsgerichte)
- *Strafvollzugsgesetz (StVG)* – Bestimmungen für Verhängung und Vollzug von Freiheitsstrafen und vorbeugenden Maßnahmen
- *Vollzugsordnung* (Erlass des BMJ für die Anwendung des StVG)

- Diverse materielle Verwaltungsgesetze des Bundes und der Länder (enthalten Strafbestimmungen, die Primärhaft bis zu 6 Wochen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen für unbezahlte Geldstrafen erlauben)
- *Verwaltungsstrafgesetz (VStG)* – Bestimmungen für die Verhängung und den Vollzug von Verwaltungsstrafen
- *Anhalteordnung (AnhO)*; seit 1.1.2006 abgeändert – enthält als Verordnung des Innenministers Ausführungsbestimmungen für den Vollzug von Verwaltungshaft (in Anhaltezentren und Hafträumen der Sicherheitsbehörden)

Alle diese Gesetze gelten für Österreicher und Fremde in gleichem Maße. Strafprozessordnung¹⁷, Strafvollzugsgesetz¹⁸ und Vollzugsordnung¹⁹ berücksichtigen in bestimmten Passagen

¹⁶ Die Auswirkung der in vieler Hinsicht verschärften Regelungen des FPG 2005 auf die Schubhaftzahlen sind derzeit erst in Ansätzen absehbar. Nach einer Pressemitteilung des Vereins für Menschenrechte vom 29.1.2006 ist 2006 mit einer Verdoppelung der Schubhaftantritte gegenüber dem Vorjahr zu rechnen.

Auch die Schaffung neuer Straftatbestände für Vorschub- und Beihilfehandlungen zu irregulärer Migration und Erhöhungen der Strafmaße im FPG 2005 sind in ihren Wirkungen noch nicht abzuschätzen.

¹⁷ § 38a StPO verankert das Recht für der Gerichtssprache Unkundige (ebenso wie für Angehörige sprachlicher Minderheiten oder Sprachbehinderte), einen Übersetzer (Dolmetsch) verlangen zu dürfen, wenn dies im Sinne der Rechtspflege (namentlich der Wahrung der Verteidigungsrechte dienlich) ist. Die pauschalen Gerichtskosten erhöhen sich dadurch nicht.

§ 41 (2) Z.6 StPO verlangt für diesen Personenkreis die Beigabe eines Pflichtverteidigers, wenn U-Haft besteht, auf Beschuldigtenantrag auch die Kostentragung durch den Staat, falls eine einfache Lebensführung des Betroffenen und seiner Familie sonst gefährdet wäre.

¹⁸ § 38 StVG gebietet eine Berücksichtigung religiös bedingter Speisegebote (allenfalls durch Selbstversorgung oder Versorgung durch Dritte).

§ 65a StVG ist „Bedachtnahme auf fremdsprachige Gefangene“ übertitelt und sieht sie bei erzieherischer Betreuung, Beschäftigung, Fortbildung (Sprachkurse) sowie Bibliotheksaustattung erforderlich.

besondere Ansprüche Fremder, „berechtigten“ sie eher entsprechend ihrer spezifischen Bedürfnisse, als dass sie rechtlich diskriminiert würden. Ausschlüsse von Rechten und Vergünstigungen geschehen formalrechtlich nach anderen als Nationalitätskriterien, etwa nach (eher unbestimmten) Gefährlichkeitsmaßstäben. Faktisch werden etwa „Fluchtgefahr-“ und sonstige Risikozuschreibungen gegenüber Fremden besonders häufig angewandt.

Während das VStG²⁰ die Situation ausländischer Häftlinge nur minimal berücksichtigt, geht die AnhO in ähnlicher Weise auf diese ein wie StVG und Vollzugsordnung für Justizanstalten. Schubhäftlinge wurden dabei vor der Abänderung per 1.1.2006 nicht grundsätzlich anders und nicht weitergehend begünstigt als fremdsprachige und nicht-österreichische Verwaltungsstrahftlinge und Verwahrungshäftlinge.²¹

- Das Fremdenpolizeigesetz (FPG, welches zur polizeilichen Durchsetzung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen im Fremdenrechtspaket 2005 dient), ist das einzige spezifisch für Fremde geltende Normenpaket. Es ermöglicht die Festnahme Fremder zur Vorführung bei der Fremdenbehörde und definiert die Voraussetzungen für Schubhaft. Illegale Einreise und illegaler Aufenthalt sind als solche nicht kriminalisiert, wohl aber bestimmte Beihilfeakte dazu.

Die Schubhaft kann von der Sicherheitsbehörde gegen Fremde verhängt werden, um ein Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots oder einer Ausweisung bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit, oder um die Abschiebung, Zurückweisung oder Durchbeförderung zu sichern (§ 76 Abs.1 FPG). Dies gilt auch neuerdings gegenüber Asylwerbern (oder Antragstellern auf internationalen Schutz) in Fällen, in denen die Annahme der Unzuständigkeit Österreichs für das Asylverfahren besteht oder ein Ausweisungsverfahren eingeleitet wurde (§ 76

§ 85 StVG gibt Gefangenen das Recht auf Teilnahme an Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen sowie auf unbewachte (und zeitlich wenig restringierte) Kontaktaufnahme zu (von der Anstalt namhaft zu machenden oder selbst gewählten und vom AL akzeptierten) Seelsorger ihres Bekenntnisses.

§ 87 (3) StVG erlaubt den Briefverkehr in nicht-deutscher (oder einer Minderheiten-)Sprache, „soweit keine Bedenken bestehen“, § 94 (4) StVG analog den Besuchskontakt. Für eine im Prinzip schonende und stichprobenweise Überwachung des fremdsprachigen Besuchskontakts sind (§ 95 StVG) „erforderlichenfalls“ fremdsprachenkundige Vollzugsbedienstete oder Dolmetsche beizuziehen. Sicherheits- und Kostenaspekte sind bei der Entscheidung darüber abzuwägen.

§ 150 (1) StVG verlangt die Fahrtkostenübernahme für Strafentlassene, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, bis zur Grenze.

¹⁹ In § 4.1. (Allgemeine Vollzugsangelegenheiten) der Vollzugsordnung für Justizanstalten (JABl. 13/1996) rechnet den „Vollzug an Ausländern“ zu den Obliegenheiten des Vollzugsleiters. Besonders erwähnt wird die Sorge für die: a) Besondere Betreuung der ausländischen Insassen hinsichtlich der Sprach- und Verständigungsprobleme sowie ihrer kulturell bedingten Bedürfnisse, b) Versorgung dieser Insassen mit geeignetem Lesestoff, Bild- und Tonträgern, c) Organisation von besonders für ausländische Insassen geeigneten Veranstaltungen.

In § 7 (Betreuungsbereich) der Vollzugsordnung wird hinsichtlich der Anstaltsseelsorge das StVG wiederholt, hinsichtlich der Betreuungsmaßnahmen beim Zugang ein besonderes Augenmerk auf „Insassen mit Verständigungsschwierigkeiten und herkunftsbedingten Anpassungsschwierigkeiten“ gefordert. Mit ihnen sei jedenfalls durch einen Mitarbeiter des Sozialen Dienstes ein ausführliches Zugangsgespräch unmittelbar bei Aufnahme zu führen.

²⁰ Lediglich der uneingeschränkte Briefverkehr mit diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Heimatstaates wird eingeräumt (§ 53c Abs. 5 StVG).

²¹ Allgemein wurde bereits vor 1.1.2006 die Information über das Anhalterrecht in Fremdsprachen vorgeschrieben (§ 1 Abs.2 AnhO) und neben dem Brief- auch der Telefon- und Besuchsverkehr mit diplomatischen Vertretungen (§§ 19, 20, 21 AnhO) sowie die religiösen Vorschriften gemäß Verpflegung (§ 13 AnhO) sondergeregelt. In § 4 Abs.3 AnhO wurde die (nach Möglichkeit) getrennte Anhaltung von Verwaltungsstrahftlingen und Verwahrungshäftlingen vorgeschrieben. Die Grundsätze der Anhaltung und der Hausordnung blieben und bleiben aber auch unter der novellierten AnhO (vgl. dazu Kapitel C) dieselben wie für Verwaltungs- und gerichtliche Straftäter.

Abs.2 FPG). Die Anwendung gelinderer Mittel kann an Voraussetzungen (Einhaltung von Aufenthalts- und Meldevorschriften) geknüpft werden, deren Verletzung Schubhaft nach sich zieht (§ 77 Abs.4 und 5 FPG).

Zwar sollte die Schubhaft grundsätzlich 2 Monate nicht übersteigen (§ 80 Abs.2 FPG), doch gibt es davon Ausnahmen. Wenn ein Verfahren darüber anhängig ist, ob eine Abschiebung in einen bestimmten Staat unzulässig ist, sind auch 6 Monate Schubhaft zulässig (§ 80 Abs. 3 FPG), wenn der Häftling es selbst verantwortet, dass er (mangels Identitätsklärung oder wegen Widerstands gegen Zwangsgewalt) nicht abgeschoben werden kann, kann die Schubhaft auf 10 Monate innerhalb von 2 Jahren ausgedehnt werden (§ 80 Abs.4 FPG).²²

Über Beschwerden gegen Schubhaft (wie gegen Verwaltungsstrafhaft) entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat längstens innerhalb einer Woche (§ 83f FPG).

Minderjährige Schubhäftlinge sind von Erwachsenen getrennt anzuhalten, sind deren Eltern ebenfalls in Schubhaft, gemeinsam mit diesen, es sei denn, das Wohl des Minderjährigen verlangt eine Trennung (§ 79 Abs.3 FPG).

Die Übertragung der Vollstreckung von Haftstrafen, die von österreichischen Gerichten gegen Fremde verhängt wurden, oder die Übernahme gegen Österreicher im Ausland verhängter Haftstrafen sowie die zwischenstaatliche Rechtshilfe im allgemeinen und die Auslieferung(shaft)²³ im besonderen sind Gegenstand des

- Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG).

Grundsätzlich gestattet dieses Gesetz unter engen Voraussetzungen auch die Überstellung Verurteilter in Staaten, mit denen keine internationalen oder bilateralen Übereinkommen bestehen, doch hat dies praktisch wenig Bedeutung. Der weitaus größte Teil von Überstellungen erfolgt auf der Basis bilateraler oder multilateraler völkerrechtlicher Übereinkommen. Die wichtigste Rechtsgrundlage ist hier das im Rahmen des Europarats erarbeitete Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983, das von Österreich 1986 ratifiziert wurde. Österreich gehört auch zu jenen Ländern, welche das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen vom 18.12.1997 bereits ratifiziert haben (im Jahr 2001), wonach auch eine Überstellung ohne Zustimmung des Betroffenen möglich ist, wenn er sich der Strafvollstreckung durch Flucht entzogen hat oder gegen ihn ein rechtskräftiges und vollstreckbares Aufenthaltungsverbot besteht.

Während zur Zeit keine Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung auf Basis des Zusatzprotokolls an Georgien und die Ukraine gerichtet werden, besteht seit 2004 eine Gemeinsame Absichtserklärung von Österreich und Rumänien, die justizielle Zusammenarbeit und den Gefangenentransfer zu forcieren, indem das Anpassungsverfahren zur Anerkennung von Urteilen und beschleunigt wird.

Bilaterale Übereinkommen bestehen zwischen Österreich einerseits sowie Thailand und Kuba andererseits. Sie sind von geringerer Bedeutung und erleichtern vor allem die Strafverbüßung von dort verurteilten Österreichern im Heimatland.

Bei anderen, zahlenmäßig großen Gruppen von Gefängnisinsassen in Österreich, z.B. bei Personen aus Schwarzafrika (insbes. Nigeria), fehlen die Voraussetzungen für eine Überstellung und zwischenstaatliche Abkommen.

2005 wurden vom österreichischen Justizministerium 230 Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung heimischer Strafurteile gegen Fremde an andere Staaten gerichtet, zwei- bis dreimal

²² Hinsichtlich möglicher Folgen vgl. FN 16.

²³ Die Auslieferungspraxis ist in Österreich unzureichend dokumentiert. Bekannt ist die Zahl der Auslieferungsersuchen Österreichs an andere Staaten und solcher fremder Länder an Österreich. 2004 ergingen 215 Ersuchen an Österreich, im Durchschnitt der Jahre 2000-2004 194. Wie viele Personen in Auslieferungshaft genommen und tatsächlich an welche Staaten ausgeliefert wurden, ist unbekannt.

so häufig wie in den Jahren davor, 76mal wurde solchen Ersuchen stattgegeben.²⁴ Dies entspricht nicht mehr als 2% der 2005 zu unbedingten Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr verurteilten Fremden, bei rumänischen Staatsbürgern erfolgte die Übergabe in immerhin 5 von 43 solchen Fällen.

²⁴ An der Spitze rangieren Ersuchen an Rumänien (52) vor solchen an Polen (36), Ungarn und die Niederlande (je 20) und 17 an deutsche Bundesländer (Daten laut Auskunft des BMJ). Die Gründe für das Unterlassen von Vollstreckungersuchen oder deren Misserfolg sind statistisch nicht erfasst. Nach Experteneinschätzung liegen die wichtigsten Ursachen in der Dauer der Überstellungsverfahren (in Relation zu den Straflängen), in der fehlenden Zustimmung oder im unklaren Rechtsstatus (kein vollstreckbares Aufenthaltsverbot) des Betroffenen. Insgesamt ergingen 2000 bis 2005 662 Ersuchen um Strafvollstreckung im Ausland. Im gleichen Zeitraum wurden 315 solcher Ersuchen bewilligt, was einer „Erfolgsquote“ von 48% entspricht. Über die tatsächlich an ausländische Vollzugsbehörden übergebenen Gefangene fehlen Zahlen. In 41 der Fälle ist die Nicht-Übergabe dokumentiert, meist wegen inzwischen erfolgter Strafverbüßung oder bedingter Entlassung im Inland oder wegen Rücknahme der Zustimmung des Gefangenen. (Vgl. Tabelle 13 im Anhang)

B. Die Behandlung ausländischer Gefangener

Die folgende Beschreibung der Situation von ausländischen Gefangenen in österreichischen Justizanstalten basiert auf 14 Interviews mit Schlüsselfiguren in ausgewählten Anstalten.²⁵ Leitende Beamte im Vollzug, Experten des Bundesministeriums für Justiz, Sozialarbeiter, ein Psychiater, ein Psychologe, ein Seelsorger und ein für Haftentlassenen- und Bewährungshilfe zuständiger Experte gaben Auskunft zur Situation von Ausländern in ihrem jeweiligen Arbeits- und Erfahrungsbereich.²⁶ Wo immer es möglich ist, diese qualitativen Daten mit quantitativen Daten für ganz Österreich zu untermauern, wird Bezug genommen auf die Statistik des österreichischen Strafvollzugs, die auf der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) beruht. Leider gibt es keine Studien über die Situation von Ausländern in Österreichs Gefängnissen. Für den Strafvollzug stehen auch keine regelmäßigen Berichte wie die des Menschenrechtsbeirates des Innenministeriums zur Verfügung.²⁷ Zum Teil konnten Informationen aus den Berichten des CPT, des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, für diesen Bericht übernommen werden.²⁸

a) Allgemeines

Das österreichische Strafvollzugsgesetz, die Vollzugsordnung und die Strafprozessordnung gelten – wie erwähnt – für Österreicher und Ausländer gleichermaßen. Einzelne Abschnitte bzw. Paragraphen beziehen sich auf Ausländer im Sinne „positiver Diskriminierung“ durch die Zusicherung von Rechten und sollen insbesondere die Nachteile durch Fremdsprachigkeit kompensieren und religiöse Bedürfnisse berücksichtigen.²⁹ Ausländer, die nach der Haft in ihr Heimatland zurückkehren (müssen), sind während der Haft rechtlich grundsätzlich nicht schlechter gestellt als Inländer. Die Rechtslage unterscheidet im Strafvollzug auch nicht zwischen Ausländern mit oder ohne Aufenthaltstitel.

Was bedeutet nun diese rechtliche Gleich- oder Besserstellung von Ausländern im Vollzug in der Praxis?

In den Interviews wurde eine typische Haltung der Bediensteten im österreichischen Strafvollzug deutlich. Sie lässt sich so zusammenfassen: „Wir machen keinen Unterschied. Wir behandeln Österreicher und Ausländer gleich!“ Es gebe zwar eine (kleine) Gruppe von Bediensteten, die Vorurteile gegenüber Ausländern habe, und es gebe gewisse Gruppen von Ausländern, mit denen man besondere Schwierigkeiten habe und die möglicherweise nicht immer ganz gleich behandelt würden – aber grundsätzlich würde kein Unterschied gemacht, könne bei diesem hohen Ausländeranteil auch gar kein Unterschied gemacht werden.

Nichtsdestoweniger sind inhaftierte Ausländer gegenüber Inländern in Haft im Alltag in vieler Hinsicht benachteiligt: Sie sprechen oft kaum oder schlecht Deutsch, haben meist keine Angehörigen in unmittelbarer Nähe, sind eher mit Vorurteilen konfrontiert und werden durch eine gerichtliche Verurteilung in der Regel auch in fremdenrechtlicher Hinsicht schlechter

²⁵ Die Informationen stammen aus dem größten gerichtlichen Gefängnis (Wien-Josefstadt), der größten Strafvollzugsanstalt (Stein), aus Suben, der Anstalt mit dem höchsten Anteil an Fremden (70 Prozent am 1.12. 2005), sowie aus zwei weiteren gerichtlichen Gefängnissen und einer Strafvollzugsanstalt.

²⁶ Im Rahmen dieser Studie war es nicht möglich, ausländische Insassen zu befragen, ihre Situation wird nur über die Befragung der „anderen Seite“ rekonstruiert.

²⁷ Die Vollzugskommission, die sich gemäß § 18 StVG „von der genauen Beobachtung der Vorschriften über den Strafvollzug, insbesondere über die Behandlung der Strafgefangenen, zu überzeugen hat“ kann zwar Missstände anprangern, ihre Berichte werden aber nicht veröffentlicht und ihre Kritik bleibt weitgehend zahnlos.

²⁸ Das CPT besucht seit dem Jahr 1990 Anstalten im Bereich des BM für Inneres und des BM für Justiz. Der in diesem Kapitel zitierte Bericht bezieht sich auf die Besuche des CPT in den Justizanstalten Wien-Josefstadt, Linz und Wien-Mittersteig im Jahr 2004. Die Berichte des CPT sind, ebenso wie die Antwort der Republik Österreich, im Internet auf der Seite <http://www.cpt.coe.int/en/states/aut.htm> abrufbar.

²⁹ Siehe auch Abschnitt A5.

gestellt. Auch wenn die Nationalität kein Ausschließungsgrund ist, so hat der Status als „Fremder“ doch negative Folgen – etwa dass bei Ausländern häufig Fluchtgefahr angenommen wird. Sprachschwierigkeiten führen in vielen Fällen zu Informationsdefiziten und schmälern die Chance auf Berücksichtigung individueller Wünsche, auf einen Arbeitsplatz oder die Teilnahme an einem Kurs.

Es drängt sich daher die Frage auf: Müsste man Ausländer nicht *anders* behandeln, um auf ihre besonderen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen?

In einigen Bereichen (wie etwa der Religionsausübung, der Verpflegung, der Ausstattung der Bibliotheken, bei Veranstaltungen oder auch bei Deutschkursen) wurden konkrete Schritte gesetzt, um den besonderen Bedürfnisse von Ausländern gerecht zu werden und Benachteiligungen bis zu einem gewissen Grad zu kompensieren. Im Vergleich zwischen den verschiedenen Anstalten entsteht aber mitunter der Eindruck, dass der Stand und die Umsetzung dieser Maßnahmen sehr vom Anstaltsklima, dem Anstaltsleiter und vom Engagement Einzelner abhängt.

Verbesserungsbedarf gibt es vor allem im Bereich der Kommunikation. Das Sprachproblem ist in Gerichtlichen Gefangenenhäusern viel größer als in Strafvollzugsanstalten, wo Insassen meist erst hinkommen, nachdem sie bereits einige Zeit im Gefängnis verbracht haben. Vor allem mit Leuten aus dem osteuropäischen und ex-sowjetischen Raum gibt es oft keine gemeinsame Sprache, was Misstrauen, Ängste und Unverständnis erzeugt. Manche Beamte differenzieren wenig und bezeichnen Moldawier, Tschetschenen, Georgier, Armenier, etc. pauschal als „die Russen“, eine Gruppe, der zahlreiche negative Eigenschaften zugeschrieben werden.

Auf Dolmetscher wird im Alltag nicht zurückgegriffen, das sei zu aufwendig und teuer. Meist übersetzten andere Insassen oder Justizpersonal. Sogar bei Ordnungsstrafverfahren wird kaum je ein professioneller Dolmetscher eingesetzt.³⁰

Im Folgenden wird versucht, die Gleich- und Ungleichbehandlung und ihre Effekte in den verschiedenen Bereichen und Stadien der Haft zu analysieren.

b) Einrichtungen und Anhaltebedingungen

Untersuchungshäftlinge werden im Gefangenenhaus jenes Gerichtshofes untergebracht, der für das Strafverfahren zuständig ist. Das Bundesministerium für Justiz kann jedoch auch die Unterbringung in einem anderen Gerichtlichen Gefangenenhaus anordnen (§ 185 StPO). Strafgefangene werden (gemäß § 134 StVG) vom Justizministerium „klassifiziert“ und einer Anstalt zugewiesen.

In Österreich gibt es keine speziell für Ausländer zuständigen Gefangenenhäuser oder Strafvollzugsanstalten. Der Ausländeranteil in den verschiedenen Anstalten unterscheidet sich jedoch nach Vollzugsform³¹ und er ist auch regional sehr unterschiedlich. Ein Sonderfall ist die Justizanstalt Suben, in der der Ausländeranteil bei 70 Prozent (1.12.2005) liegt. In diese geografisch eher entlegene Anstalt (über deren Schließung schon diskutiert worden war), werden besonders viele jener Ausländer (insbesondere Afrikaner) geschickt, von denen man annimmt,

³⁰ Diese Tatsache wurde auch vom CPT kritisiert (Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) an die österreichische Regierung über seinen Besuch in Österreich vom 14. bis 23. April 2004. Straßburg, Juli 2005. Absatz 103, S. 46). In der Stellungnahme der Republik Österreich wird auf einen Erlass verwiesen, der in Vorbereitung sei: Die Leiter der Justizanstalten werden die Zustimmung der Insassen zu dokumentieren haben, sollte ein anderer Häftling bei einem Disziplinarverfahren dolmetschen (Stellungnahme der Republik Österreich zum Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) über seinen Besuch in Österreich vom 14. bis 23. April 2004. Straßburg, Juli 2005. Absatz 103, S. 43).

³¹ Siehe auch A2. Der Anteil der Fremden im Maßnahmenvollzug beträgt nur 13 Prozent, in Gerichtlichen Gefangenenhäusern beträgt er rund 50 Prozent. Der durchschnittliche Ausländeranteil in Strafvollzugsanstalten liegt bei 40 Prozent.

dass sie keine Angehörigen in Österreich haben und daher weite Anfahrtswege für Besuche keine Rolle spielen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Unterbringung innerhalb einer Anstalt folgen anderen Kriterien als dem der Nationalität. So sollen etwa Personen, die wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes verurteilt worden sind, nicht gemeinsam mit „Vorsatz-Tätern“ untergebracht werden, Ersttäter getrennt von Personen, die keine Ersttäter sind. Untersuchungshäftlinge, die nicht vorbestraft sind, sollen nicht gemeinsam mit Strafgefangenen untergebracht werden. Jugendliche, so genannte „Junge Erwachsene“ und Erwachsene sind getrennt unterzubringen, Männer und Frauen auch. Sexualstraftäter werden in manchen Häusern getrennt untergebracht, der Maßnahmenvollzug ist ebenfalls räumlich separiert.

In keiner der von uns untersuchten Anstalten gab es spezielle Abteilungen für Ausländer. Entscheidend für die Unterbringung in einer bestimmten Abteilung ist vielmehr, in welchem Betrieb ein Insasse arbeitet oder in welcher Vollzugsform er klassifiziert ist.

Bei der Zuteilung zu den Hafträumen bemüht man sich in der Mehrzahl der untersuchten Anstalten, Menschen mit derselben Herkunft bzw. Gleichsprachige zusammen zu legen.³² Wo es möglich ist, werden auch die Wünsche der Insassen berücksichtigt, aber der massive Überbelag schränkt den Spielraum ein und verunmöglicht zum Teil sogar gesetzlich vorgesehene Trennungen wie Erstvollzug – Normalvollzug. In der Praxis entstehen immer wieder Hafträume mit bis zu acht Insassen aus einer Region, z.B. nur mit Afrikanern oder nur Georgiern. Dies wird von den verschiedenen Interviewpartnern unterschiedlich bewertet. Während einige darin kein Problem sehen und jede „Mischung“ als Konflikt erzeugenden Eingriff von außen betrachten, warnen andere vor der Entstehung von Subkulturen. Immer wieder wurde in den Interviews auch die Meinung geäußert, dass bestimmte Gruppen von Ausländern (z.B. Afrikaner) gerne in großen Hafträumen gemeinsam untergebracht seien, sie werden als in dieser Hinsicht „unempfindlich“ bezeichnet. Ein Gesprächspartner merkt an, dass die in der Anstalt knappen aber begehrten Einzelhafträume eher von Inländern besetzt seien.

c) Aufnahme

Die Vollzugsordnung für Justizanstalten weist explizit darauf hin, dass mit „Insassen mit Verständigungsschwierigkeiten und herkunftsbedingten Anpassungsschwierigkeiten“ jedenfalls unmittelbar nach der Aufnahme ein ausführliches Zugangsgespräch geführt werden muss.³³ Dieses Gespräch führt der Soziale Dienst. An ihn können sich Insassen auch wenden, wenn sie Angehörige informieren wollen oder Kontakt zu den diplomatischen Vertretungen aufnehmen wollen.

Bei der Aufnahme erhalten die Insassen Informationsblätter, wobei die Angaben über die Zahl der Übersetzungen schwanken: von neun (EU-Sprachen) bis zu „in allen Sprachen“. In der Antwort der Republik Österreich auf die Kritik des CPT bezüglich mangelnder Information heißt es, dass derzeit (2005) Hausordnungen in 13 Sprachen übersetzt vorliegen.³⁴ Das BM für Justiz mache die Anstaltsleiter in regelmäßigen Abständen auf ihre Pflicht aufmerksam, die Hausordnung den Insassen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Das CPT hatte zuvor berichtet, dass einige Insassen über mangelnde Information geklagt hätten.³⁵

³² Nur in der größten Strafvollzugsanstalt, in Stein, wurde bedauert, dass man aufgrund des Überbelags ethnische Gruppen nicht mehr wie früher trennen könne. Es gebe aber auch noch „gemischte“ Hafträume.

³³ BM für Justiz (1995): Vollzugsordnung für Justizanstalten. 7.2.1.1 Betreuungsmaßnahmen beim Zugang, S. 80.

³⁴ Stellungnahme der Republik Österreich zum Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) über seinen Besuch in Österreich vom 14. bis 23. April 2004. Straßburg, Juli 2005. Absatz 108, S.45.

³⁵ Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) an die österreichische Regierung über seinen Besuch in Österreich vom 14. bis 23. April 2004. Straßburg, Juli 2005. Absatz 108, S.48.

In einzelnen Anstalten gibt es verschiedene zusätzliche Informationsmaterialien. Die Justizanstalten Stein und Wien-Josefstadt beherbergen auch Sonderkrankenanstalten und in beiden Anstalten gibt es medizinische Informationsblätter in mehreren Sprachen.³⁶ Ein Anstaltsleiter erzählt von seiner Initiative, Informationsbroschüren in 20 Sprachen und Formulare (z.B. Anträge auf Ausgang oder auf bedingte Entlassung) in den im Vollzug gängigen Fremdsprachen aufzulegen.

In der Untersuchungshaft spielen insbesondere auch Informationsblätter vom Gericht eine Rolle, bzw. stellt sich hier die Frage, ob Bescheide und Formulare in einer für den Insassen verständlichen Sprache verfasst sind. In den Interviews gab es dazu teilweise Kritik. Während Informationen über die Abläufe bei Gericht schon auf polnisch oder arabisch gesehen wurden, seien übersetzte Bescheide, zumindest in Wien, die Ausnahme.

d) Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen, Sport, Erholung

Das Gesetz unterscheidet bei den Regelungen zur Zuweisung zur Arbeit nicht zwischen Inländern und Ausländern, sondern nennt Kriterien wie Gesundheitszustand, Alter, Kenntnisse, Dauer der Strafe und Verhalten im Vollzug, sowie Neigungen und Fortkommen nach der Entlassung (§ 47 StVG).³⁷ Untersuchungshäftlinge sind im Gegensatz zu Strafgefangenen nicht zur Arbeit verpflichtet. Die Teilnahme an Kursen ist an sich nicht an die österreichische Staatsbürgerschaft gekoppelt. In Kurse, die in Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice angeboten werden, werden jedoch bevorzugt Teilnehmer aufgenommen, die nach der Haft dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Nicht zuletzt durch den Überbelag³⁸ sind Arbeits- und Ausbildungsplätze im Strafvollzug ein äußerst knappes Gut. Das CPT empfindet die Situation in dieser Hinsicht als weit davon entfernt, zufrieden stellend zu sein und sieht darin ein österreichweites Problem.³⁹ Neben der Überfüllung haben einige Anstalten mit schlechten Auftragslagen in den Betrieben zu kämpfen. Eine weitere Schwierigkeiten besteht darin, dass Insassen häufig keine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. nur geringe berufliche Qualifikationen aufweisen. Die Lage ist in den verschiedenen Anstalten sehr unterschiedlich, am wenigsten Beschäftigung gibt es naturgemäß in den Gerichtlichen Gefangenenhäusern.⁴⁰

Für die Insassen ist Beschäftigung im Vollzug sehr wichtig. Wer nicht arbeiten kann, bekommt in der Strafhaft zwar ein geringes „Unbeschäftigtengeld“, viele Insassen, insbesondere Ausländer, sind jedoch auf ihren Verdienst in der Anstalt angewiesen, da viele keine Unterstützung von außen erhalten. Mit der Beschäftigung im Vollzug erwirbt man auch Rechte auf Arbeitslosenunterstützung nach der Haft. Außerdem sind an eine Beschäftigung zahlreiche Vergünstigungen gekoppelt.

In den Interviews wurde deutlich, dass die Qualifikation des Insassen bei der Zuteilung zur Arbeit die Hauptrolle spielt, Insassen mit der „passenden Qualifikation“ bekämen immer Arbeit. Ein Hauptproblem sei die Sprache: Insassen, die schlecht oder gar nicht deutsch sprechen, würden schwieriger Arbeit bekommen. Ein Anstaltsleiter formuliert es so: „Wenn ich jetzt 200 Insassen hab’ und nur für 100 Beschäftigungsmöglichkeiten, dann ist wahrscheinlich der Georgier oder der Russe der letzte, der drankommt.“ Auf der anderen Seite gibt es aber

³⁶ siehe auch Punkt e) medizinische Versorgung.

³⁷ Dem Strafvollzugsgesetz liegt damit die Annahme zugrunde, dass im Strafvollzug kein Unterschied zwischen den beiden Gruppen gemacht werden sollte. Außerhalb des Gefängnisses ist der Zugang zum (legalen) Arbeitsmarkt für viele Ausländer überhaupt verschlossen.

³⁸ Bei einer Kapazität von 8.068 Plätze waren im Jahr 2005 durchschnittlich 8.885 Personen in Haft. Im März 2006 waren es über 9.000 Häftlinge („die Presse“, 22.3.2006)

³⁹ Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) an die österreichische Regierung über seinen Besuch in Österreich vom 14. bis 23. April 2004. Straßburg, Juli 2005. Absatz 70, S.34.

⁴⁰ In der Justizanstalt Wien-Josefstadt können nur etwa 30 Prozent der Insassen beschäftigt werden.

auch Bemühungen, Ausländer zu beschäftigen bzw. keinen Unterschied zwischen In- und Ausländern zu machen. Manche Gruppen von Ausländern genießen den Ruf, besonders fleißig zu sein, und so gibt es etwa in der Justizanstalt Josefstadt einen Betrieb, in dem nur Jugendliche und „Junge Erwachsene“ aus Afrika arbeiten. In der Justizanstalt Suben seien nur Neuankömmlinge oder „Arbeitsunwillige“ unbeschäftigt; nach drei bis sechs Monaten würden alle – unabhängig von ihrer Nationalität – Arbeit bekommen.

Betrachtet man die auf der Integrierten Vollzugsverwaltung basierende Statistik des österreichischen Strafvollzugs, so zeigt sich, dass Österreicher pro Tag in Haft durchschnittlich mehr als doppelt so viel verdienen wie Ausländer. Der Hauptgrund dafür ist, dass Ausländer häufiger in Untersuchungshaft gehen und verbleiben und so einen größeren Teil ihrer Haftzeit in U-Haft verbringen. Sie müssen dort nicht arbeiten, aber auch nicht beschäftigt werden.⁴¹ Ein anderes Vergleichsmaß, das die Benachteiligung im Bereich Beschäftigung relativiert, erhält man, wenn man die gesamte Verdienstsomme nur auf die Strafhaftzeit bezieht. Wenn man Ausländer und Inländer in Strafhaft vergleicht, so verdienen Österreicher nur noch 1,3 mal so viel wie Ausländer.⁴²

Tabelle 5: Arbeitseinkommen in Justizanstalten		
Einkommen in Relation zu Hafttagen (gesamt)	Anzahl Gefangener	Mittelwert in €
Österreicher	6.260	2,33
EU-Bürger	1.638	1,12
Nicht EU-Bürger	5.728	1,05
alle Ausländer	7.366	1,07
fehlende (Verwaltungs-, Auslieferungs-, Finanzstraf-, Schubhaft, u.a.)	675	
gesamt	13.626	1,65
Einkommen in Relation zu Hafttagen (Strafhaftzeit)	Anzahl Gefangener	Mittelwert in €
Österreicher	4.282	4,59
EU-Bürger	990	4,16
Nicht EU-Bürger	3.327	3,41
alle Ausländer	4.317	3,58
fehlende (Verwaltungs-, Auslieferungs-, Finanzstraf-, Schubhaft, u.a.)	482	
gesamt	8.599	4,08

Quelle: IVV-Daten über 2005 Entlassene, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum im April 2006, eigene Berechnungen

Bezüglich Ausbildungsmaßnahmen und Kursen muss man zwei Arten unterscheiden: Kurse, die speziell für Ausländer geschaffen sind – Stichwort Deutschkurse –, und Kurse, die für alle Insassen nach bestimmten Auswahlkriterien offen sind. Bei letzteren ist die Nationalität grundsätzlich kein Hindernis an der Teilnahme, auch Ausländer, die nach der Haft abgeschoben werden, sind nicht von vornherein ausgeschlossen. Es gibt verschiedenste Anforderungen und Auswahlverfahren, wobei hier natürlich wiederum mangelnde Sprachkenntnisse einen Nachteil darstellen. Jugendliche und gerade auch jugendliche Ausländer können in Haft einen

⁴¹ Der Anteil der Ausländer an allen Untersuchungshäftlingen lag im Jahr 2005 bei 63 Prozent (vgl. Tabelle 3). 89 Prozent der Ausländer, die nur in Untersuchungshaft waren, haben in der Haft keinen Tag gearbeitet (siehe Tabelle 14 im Anhang). Bei der größeren Gruppe der Strafhäftlinge ist der Anteil der Österreicher mit 57 Prozent höher als der Anteil der Fremden.

⁴² Die Daten, die uns zur Verfügung stehen, erlauben es nicht, den Verdienstanteile U-Haft- und Strafhaftzeiten zuzurechnen. Wenn man das Einkommen aus Beschäftigung in Haft auf die Strafhaftzeit umlegt, wird dieses Einkommen überschätzt, weil manche Gefangene auch bereits vor dem rechtskräftigen Urteil noch in Untersuchungshaft Arbeiten verrichten und eine Arbeitsvergütung bekommen.

Pflichtschulabschluss erwerben; es gibt außerdem z.B. Staplerkurse, Computerkurse oder Erste Hilfe Kurse. Es gibt auch Ausbildungen in Form einer Lehre (z.B. in der Josefstadt so genannte „Schnupperlehren“ in sieben Bereichen, in Suben eine Bäckerlehre). Das Ausbildungsangebot ist insgesamt sehr unterschiedlich, es gibt keine österreichweit gültigen Mindestanforderungen.

Kurse, in denen Insassen „Deutsch als Fremdsprache“ lernen, werden nahezu überall angeboten. Teilweise gibt es auch Englischkurse für Insassen. Zum Teil wird auch die Möglichkeit geboten, am Computer im Selbststudium deutsch zu lernen. Das Interesse an den Sprachkursen besteht auf beiden Seiten: einerseits bei den ausländischen Insassen, andererseits ist es auch im Sinne der Anstalten, wenn die Insassen der deutschen Sprache zumindest ein bisschen mächtig sind. In den meisten Anstalten ist der Bedarf höher als das Angebot.⁴³ Das liegt zum einen an Problemen bei der Finanzierung bzw. dem fehlenden Betreuungspersonal, zum anderen am Platzmangel, der durch den Überbelag entsteht – viele ehemalige Kursräume wurden zu Hafträumen umfunktioniert. Problematisch ist in der Einschätzung mancher Interviewpartner die Tatsache, dass es in vielen Anstalten für Insassen aus der ehemaligen Sowjetunion überhaupt keine Deutschkurse gebe.

In der Freizeit sind alle Häftlinge zur einstündigen „Bewegung im Freien“ verpflichtet (für Jugendliche zwei Stunden). Turnsäle und Fitnessräume stehen vor allem jenen Insassen zur Verfügung, die arbeiten. In vielen Anstalten besteht jedoch ein Mangel an solchen Einrichtungen (Überbelag und bauliche Einschränkungen), die Situation ist in einigen Anstalten für alle gleich schlecht. Ein in den Interviews erwähnter Nachteil für Ausländer: Die Laufgruppen, die in einer Anstalt mit unzureichenden Sportmöglichkeiten außerhalb der Anstalt organisiert werden, stehen für sie aufgrund der angenommenen Fluchtgefahr nicht offen.⁴⁴

„Belehrende, künstlerische oder unterhaltende“ Veranstaltungen müssen einmal im Vierteljahr abgehalten werden (§ 65 StVG), wobei im Gesetz (§ 65a StVG) explizit auf fremdsprachige Gefangene Bezug genommen wird: bei Veranstaltungen sei nach Möglichkeit auch auf ihre Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. Das in den Interviews berichtete Angebot reicht von Konzerten und Kabarets über Diavorträge bis hin zu Trommelgruppen oder Auftritten von Bauchtänzerinnen.

In den untersuchten Justizanstalten gibt es große Bibliotheken (etwa mit 16.000 Bänden in der Justizanstalt Josefstadt oder mit 13.000 Büchern in Stein), die auch viel an fremdsprachiger Literatur enthalten.⁴⁵ Zusätzlich werden internationale Zeitschriften über das Ausländerreferat⁴⁶ österreichweit an Anstalten verschickt. Die Interviewpartner waren sich einig, dass das Lesen durch die Ausbreitung des Fernsehens zurückgegangen sei.⁴⁷

e) Ernährung, Religion, medizinische Versorgung

Das Strafvollzugsgesetz regelt in § 38 die Verpflegung der Gefangenen und normiert, dass auf die „dem Glaubensbekenntnis der Strafgefangenen entsprechenden Speisegebote“ Rücksicht zu nehmen ist. In allen Anstalten, in denen wir Interviews geführt haben, wurden täglich für verschiedene Gruppen unterschiedliche Speisen zubereitet (rituelle Kost, Schonkost, vegetarische Kost, etc.). Die Befragten versicherten, dass sie auf die Ernährungsgewohnheiten der Insassen Rücksicht nehmen. So würde etwa Afrikanern das bevorzugte Weißbrot und Reis

⁴³ Selbst in der Justizanstalt Stein, wo viermal in der Woche eine Deutschkurs stattfindet, wird der Bedarf als noch höher eingeschätzt.

⁴⁴ Mehr zu Lockerungsmaßnahmen, Ausgang, etc. siehe h) Reintegrationsmaßnahmen und Entlassungsvorbereitung.

⁴⁵ § 65a StVG weist auch darauf hin, dass bei der Ausstattung der Büchereien auf fremdsprachige Gefangene Bedacht zu nehmen ist.

⁴⁶ Mehr zum Ausländerreferat siehe l) Projekte.

⁴⁷ Mehr zum Thema Fernsehen siehe g) Kontakt mit der Außenwelt.

angeboten. Unser Eindruck ist, dass es in diesem Bereich relativ wenige Probleme gibt (mit der Einschränkung, dass wir nicht für alle Anstalten in Österreich Informationen haben).

Auch der Bereich der Religionsausübung ist rechtlich normiert (Seelsorge, § 85 StVG). Insassen haben das Recht, an religiösen Veranstaltungen teilzunehmen und sich an einen Seelsorger zu wenden. Wenn es keinen Seelsorger der Religion des Insassen in der Anstalt gibt, so kann der Besuch eines solchen vom Anstaltsleiter gestattet werden. Insgesamt sei die Versorgung gut, betont man im Justizministerium. Es gibt einerseits noch einige wenige angestellte katholische Seelsorger, andererseits gibt es zunehmend Seelsorger der anerkannten Religionsgemeinschaften, die über Verträge mit dem Bund in den Anstalten tätig sind. In die beiden größten österreichischen Justizanstalten kommt einmal in zwei Wochen ein moslemischer Geistlicher. In der Justizanstalt Wien-Josefstadt wird in diesem Zusammenhang von Engpässen berichtet, es würde mehr Bedarf bestehen.⁴⁸ Jüdische Insassen aus ganz Österreich werden zentral von der Justizanstalt Josefstadt aus betreut, zweimal im Jahr werden sie zu Festtagen nach Wien gebracht. Die Anstalt beherbergt eine Synagoge, eine katholische Kirche, einen evangelischen Gebetsraum und seit wenigen Jahren auch eine Moschee. Auch in der größten Strafvollzugsanstalt, in Stein, gibt es eine Anstaltskirche und eine Moschee.

Nicht in allen Anstalten gibt es eigene Gebetsräume, in einer Strafvollzugsanstalt werden religiöse Veranstaltungen im umfunktionierten Speisesaal abgehalten. Teilweise gibt es kaum oder gar keine Betreuung von Religionsgruppen, wobei dafür entweder kein Bedarf gesehen wird oder Anfragen an Religionsgemeinschaften unbeantwortet blieben. In manchen Anstalten scheint der Tenor zu sein: Man hat nichts dagegen, wenn sich Religionsgemeinschaften engagieren, aber es ist deren Sache, aktiv zu werden. Auch im Zusammenhang mit Religion wurden Sprachprobleme thematisiert, es gebe Nachfrage nach religiösen Veranstaltungen in der eigenen Sprache.

Dass allen Insassen die gleiche medizinische Behandlung gewährt wird, stand für die Interviewpartner außer Zweifel. Das Problem der Verständigungsschwierigkeiten wird auf unterschiedliche Weise zu lösen versucht. Die Anstalten setzen zum Teil medizinisches Personal mit Sprachkenntnissen und/oder migrantischem Hintergrund ein. Aber auch andere Justizbedienstete mit Sprachkenntnissen oder Mitinsassen fungieren immer wieder als Dolmetscher – eine nicht unproblematische Praxis, einerseits in Hinblick auf das Fehlen der ärztliche Verschwiegenheit bei diesen Personen, aber auch wegen der Qualität der Übersetzung (medizinische Termini). Von der Möglichkeit, einen professionellen Dolmetscher in Anspruch zu nehmen, wird kaum je Gebrauch gemacht. In den beiden Sonderkrankenanstalten in Wien und Stein gibt es medizinische Informationsblätter in mehreren Sprachen.

Die Statistik des österreichischen Strafvollzugs enthält Informationen über die Anzahl der Ausführungen zu Spitälern, zu Sonderkrankenanstalten (wenn es innerhalb der Anstalt, in der sich der Insasse befindet, keine solche gibt) und zu Konsultationen von anderen Ärzten als dem Anstaltsarzt.⁴⁹ Eine Analyse dieser Daten zeigt, dass Fremde seltener als Österreicher in den Genuss solcher Ausführungen kommen: 76 Prozent der ausländischen Insassen hatten im Laufe ihrer Haft keine einzige Ausführung zu medizinischen Zwecken im Vergleich zu 68 Prozent der Österreicher ohne eine solche Ausführung.

Der Durchschnittswert der Ausführungen zu medizinischen Zwecken beträgt bei österreichischen Insassen 1,2 (Ausführungen zu medizinischen Zwecken in der gesamten Haftzeit), bei Ausländern 0,7.

⁴⁸ 40 Insassen können maximal teilnehmen. Die moslemischen Gefangenen sind die größte Gruppe der 1.200 Insassen.

⁴⁹ Gemeint sind "Ausführungen" gemäß §§ 70, 71 Abs.1 und Abs.2 StVG. Leider gibt es (derzeit) keine anderen Informationen zu medizinischen Behandlungen in der IVV.

	Österreicher	EU-Bürger	non EU- Bürger	gesamt
keine Ausführungen	4.477 67,6%	1.327 76,2%	4.506 75,9%	10.310 72,1%
1-5 Ausführungen	1.795 27,1%	370 21,3%	1.268 21,3%	3.433 24,0%
mehr als 5 Ausführungen	348 5,3%	44 2,5%	166 2,8%	558 3,9%
gesamt	6.620 100%	1.741 100%	5.940 100%	14.301 100%

Quelle: IVV-Daten über 2005 Entlassene, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum im April 2006, eigene Berechnungen

Staatsangehörigkeit	Gefangene	Mittelwert
Österreich	6.620	1,2
EU	1.741	0,7
nicht EU	5.940	0,7
Gruppen-Gesamtwert	14.301	0,9

Psychologische und psychiatrische Betreuung ist dort, wo Ärzte und Psychologen nicht die Sprache des ausländischen Insassen sprechen, kaum möglich. Es kommt zwar immer wieder vor, dass Psychiater und Psychologen (auch ausgefallene) Fremdsprachenkenntnisse haben, meist ist das jedoch Zufall und nicht Folge systematischer Rekrutierung.

Die Praxis der Drogensubstitution scheint in den verschiedenen Anstalten ziemlich unterschiedlich und nicht unwesentlich vom behandelnden Arzt abhängig zu sein.

f) Konsularische und Rechtshilfe

Die Strafprozessordnung sieht vor, dass Beschuldigte, die sich in Untersuchungshaft befinden, einen Verteidiger haben müssen (Fälle notwendiger Verteidigung, § 41 StPO). Kann sich der Beschuldigte keinen Anwalt leisten, so wird ihm vom Gericht ein Verteidiger beigegeben (Verfahrenshilfeverteidiger). Dies gilt sowohl für Untersuchungshäftlinge als auch für alle Personen, die der Gerichtssprache nicht hinreichend mächtig sind. Auch bei Haftverhandlungen (zur Überprüfung der Untersuchungshaft) erhalten In- und Ausländer eine rechtliche Vertretung (Pflichtverteidiger, § 42 StPO). In all diesen Fällen muss, wenn der Insasse nicht ausreichend deutsch spricht, bei den Besprechungen zwischen dem Insassen und seinem Verteidiger ein Dolmetscher dabei sein, dessen Kosten vom Gericht getragen werden (§ 38a Abs.2 StPO).

In der Praxis, so die Auskunft im größten Untersuchungsgefängnis Österreichs, sei die Bestellung eines Verteidigers bei Ausländern kein Problem, das passiere bereits bei Gericht. Es sei aber ein Problem, dass die beigegebenen Verteidiger immer wieder ohne Dolmetscher zu Besprechungen mit Untersuchungsgefangenen oder zu spät (erst zur Verhandlung) kommen würden.

Die Insassen können selbst oder über Mitarbeiter der Justizanstalt mit ihren Konsulaten und Botschaften in Kontakt treten (der soziale Dienst ist dabei behilflich). Nicht alle Insassen würden diesen Kontakt aber wollen und nicht alle konsularischen Vertretungen kümmern sich um ihre Landsleute, schildern Gesprächspartner aus den beiden größten Justizanstalten (Wien-Josefstadt und Stein) und aus Suben ihre Erfahrungen. Guter Kontakt bestehe zu den westeuropäischen Vertretungsbehörden (genannt werden vor allem Holland, Deutschland und

England), mit der türkischen Botschaft, und zum Teil auch mit der rumänischen Vertretung. Diese kämen regelmäßig, brächten Filme und Zeitungen, und würden „mitarbeiten“ (etwa in Stein). Wenig bis gar kein Kontakt besteht zu den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien⁵⁰, zu den ehemaligen Sowjetrepubliken und zu afrikanischen Vertretungsbehörden⁵¹.

g) Kontakt mit der Außenwelt

Hier muss zwischen Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen unterschieden werden. Bei ersteren liegt die Entscheidung, mit wem ein Insasse Kontakt haben darf, beim Untersuchungsrichter. Im Folgenden betrachten wir den Kontakt mit der Außenwelt durch Besuche und übers Telefon sowie die Information über die Außenwelt durch das Fernsehen.

Untersuchungshäftlinge haben das Recht auf mindestens zweimal in der Woche einen Besuch von einer Viertelstunde (§187 StPO), wenn keine Beeinträchtigung der Zwecke der Untersuchungshaft zu erwarten ist. Strafgefangene brauchen keine richterliche Genehmigung, haben Anspruch auf längere Besuchszeiten und wenn ein Angehöriger einen weiten Anreiseweg hat, sind die Besuchszeiten zu verlängern (§ 93 StVG).

Ausländer erhalten erwartungsgemäß weniger Besuch als Inländer, viele gar keinen. In den meisten Anstalten werden Besuchszeiten ausgeweitet, wenn Angehörige von weit her anreisen. Im größten Untersuchungsgefängnis (Wien-Josefstadt) werden laut Auskunft eines Interviewpartners auch bei langer Anreise nur sehr selten Besuchzusammenlegungen gemacht (von zweimal 15 Minuten auf eine halbe Stunde in der Woche). Im größten Strafgefangenenhaus (Stein) handhabt man die Besuchszeiten großzügig, Häftlinge bekommen dort mitunter auch ganze Besuchstage. In Suben, das relativ weit entfernt von den Ballungszentren liegt, wird die Zahl derer, die nie oder fast nie besucht werden, auf 50 Prozent geschätzt. Abgesehen von Besuchen der Angehörigen gibt es auch noch Besuchsdienste, zum Teil auch von Vereinen, die sich speziell um Ausländer kümmern.

Telefonieren ist mit mehreren Hürden verbunden: Untersuchungshäftlinge müssen einen Antrag stellen (was laut einem Interviewpartner nicht alle Ausländer wissen), den der Untersuchungsrichter genehmigen muss. Das dauert oft lange. (Das Ansuchen bei den Strafgefangenen wird als Formalität beschrieben.) Schwierigkeiten ergeben sich dadurch, dass es in vielen Anstalten nicht ausreichend Telefonzellen gibt, Mobiltelefone sind verboten. Telefongespräche sind nur innerhalb der Amtszeit erlaubt. Dazu kommt, dass einige Ausländer, v.a. in Untersuchungshaft, kein Geld zum Telefonieren haben. Bei Strafgefangenen ist dieses Probleme geringer, da sie in Haft häufiger Geld verdienen.

Je nach Anstalt stehen unterschiedlich viele Fernsehsender zur Verfügung, zum Teil variiert die Anzahl innerhalb der Anstalten. Grund dafür sind meist bauliche Gegebenheiten. In allen Anstalten, in denen derzeit keine fremdsprachigen Sender empfangen werden können, plant man eine Ausweitung der Programme.

h) Reintegrationsmaßnahmen, Entlassungsvorbereitung:

Versteht man Ausbildungsmaßnahmen und Eingliederung in den Arbeitsprozess als Reintegrationsmaßnahmen, so sind Ausländer Inländern prinzipiell gleichgestellt. Anders sieht es mit Reintegrationsmaßnahmen aus, die mit einem zeitweiligen Verlassen der Anstalt verbunden sind. Das Gesetz geht in den Regelungen zu Lockerungsmaßnahmen zwar nicht gesondert auf Ausländer ein. Tatsache ist aber, dass Ausländer, insbesondere wenn ihnen nach der Haft ein Aufenthaltsverbot oder die Abschiebung droht, seltener „Ausgang“ bekommen und seltener als „Freigänger“ arbeiten als Inländer.

⁵⁰ mit Ausnahme des slowenischen Konsuls in Klagenfurt, der positiv erwähnt wird.

⁵¹ Nicht die Insassen sondern eher die Fremdenpolizei steht in Kontakt mit den afrikanischen Botschaften und Konsulaten.

Auch wenn formal nicht das Kriterium der Nationalität ausschlaggebend ist, ja nicht einmal ausschlaggebend sein darf,⁵² so sind in der Praxis doch deutliche Unterschiede festzustellen: Österreicher und in Österreich integrierte Ausländer haben bessere Chancen, Ausgang zu bekommen als Ausländer ohne Aufenthaltsrecht oder Asylwerber. Häufig ist während der Haft noch nicht klar, ob nach der Haft mit Schubhaft zu rechnen ist. In den Interviews wurde deutlich, dass verschiedene Anstaltsleiter⁵³ unterschiedlich damit umgehen: Während manche bei bestehenden Unsicherheiten kategorisch jeden Ausgang ablehnen, gewähren andere Anstaltsleiter Ausländern auch dann Ausgang, wenn noch keine Entscheidung der Fremdenpolizei vorliegt. Eine weitere Bedingung ist, dass der Insasse bestimmte Gründe angeben kann, wieso er die Anstalt verlassen will (etwa: Regelung wichtiger Angelegenheiten), sowie eine Kontaktadresse (bei Ausgang, der länger als einen Tag dauert). Dient der Ausgang nicht der Reintegration und fehlt der soziale Kontakt in Österreich, wird er kaum bewilligt. Auch in Freigängerhäusern sind Ausländer kaum vertreten.

Statistische Informationen darüber, wie oft ein Insasse auf Ausgang⁵⁴ oder Freigang⁵⁵ ist und zu welchem Zweck, sind vorhanden. 89 Prozent aller Ausländer, die (auch) in Strafhaft waren,⁵⁶ hatten keinen einzigen Tag Ausgang, im Vergleich zu nur 36 Prozent Österreichern in dieser Kategorie. Die Situation ist für bestimmte Gruppen von Ausländern besonders schlecht: Fast niemand von den ehemaligen Sowjetrepubliken hat je ein österreichisches Gefängnis auf Freigang oder Ausgang verlassen (1 Prozent aller gerichtlich zu einer Haftstrafe verurteilten Georgier, Moldawier, Russen, Ukrainer). Österreicher dürfen im Laufe ihrer Strafhaft durchschnittlich an 3,4 pro 100 Tagen die Anstalt auf Ausgang verlassen, Ausländer hingegen nur an 5 pro 1.000 Tagen in Strafhaft.⁵⁷

		kein Ausgang	Ausgang	gesamt
Österreicher	Anzahl	1.654	2.983	4.637
	%	35,7	64,3	100
EU-Bürger	Anzahl	951	60	1.011
	%	94,1	6,0	100
non EU-Bürger	Anzahl	2988	445	3.433
	%	87,0	13,0	100
alle Ausländer	Anzahl	3.939	505	4.444
	%	88,6	11,4	100
gesamt	Anzahl	5.593	3.488	9.081
	%	61,6	38,4	100

⁵² Der Verwaltungsgerichtshof hält in einem Erkenntnis fest, dass nur die „begründete Sorge“ und das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, dass der Strafgefangene sich durch Flucht oder „Untertauchen“ dem weiteren Vollzug entziehen werde, ein ausreichender Grund ist, einen Antrag auf Ausgang abzulehnen (VwGH Erkenntnis 2003/20/0502 vom 19.02.2004). Es ist daher nicht zulässig, pauschal alle von (nicht integrierten) Ausländern gestellten Anträge auf Ausgang abzulehnen.

⁵³ Ob ein Gefangener Ausgang bekommt, entscheidet der Anstaltsleiter.

⁵⁴ Ausgang gemäß § 126 Abs. 2 Z 3 StVG; gem. § 126 Abs. 2 Z 4 StVG; gem. § 126 Abs. 4 StVG (inklusive Bewegung im Freien gem. § 126 Abs. 4 letzter Satz StVG); Ausgang gem. § 147 StVG; Ausgang gem. § 99a StVG.

⁵⁵ Freigang gemäß § 126 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 (unbewachte Arbeit, auch außerhalb der Anstalt) und „Freigang alt“.

⁵⁶ In diesen Berechnungen wurden Gefangene, die nur in Untersuchungshaft waren, ausgeklammert.

⁵⁷ Der Mittelwert wurde errechnet, in dem die Anzahl aller Ausgänge (zum Zeitpunkt der Entlassung) auf die gesamte Strafhaftzeit (ohne U-Haftzeit) bezogen wurden.

	Anzahl	Durchschnitt pro 100 Tage in Haft*
Österreicher	4.637	3,4
<i>EU-Bürger</i>	1.011	0,3
<i>non EU-Bürger</i>	3.433	0,5
Ausländer	4.444	0,5
gesamt	9.081	2,0

* bezogen auf die Zeit in Strafhaft
 Quelle: IVV-Daten über 2005 Entlassene, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum im April 2006, eigene Berechnungen

Der Unterschied zwischen In- und Ausländern ist bei Freigängern noch gravierender: 96 Prozent aller Ausländer (die nicht nur in Untersuchungshaft, sondern auch in Strafhaft waren) haben keinen einzigen Tag außerhalb des Gefängnisses gearbeitet, im Gegensatz zu 31 Prozent der Österreicher, die das Gefängnis (zumindest einmal) auf Freigang verlassen haben. Österreichern wird im Durchschnitt (auf die Strafhaftdauer bezogen) an einem von 100 Tagen Freigang gewährt, Ausländern durchschnittlich nur an einem von 1.000 Tagen.

		kein Freigang	Freigang	gesamt
Österreicher	Anzahl	3199	1438	4637
	%	69,0	31,0	100
<i>EU-Bürger</i>	Anzahl	991	20	1011
	%	98,0	2,0	100
<i>non EU-Bürger</i>	Anzahl	3276	157	3.433
	%	95,4	4,6	100
alle Ausländer	Anzahl	4267	177	4.444
	%	96,0	4,0	100
gesamt	Anzahl	7466	1615	9.081
	%	82,2	17,8	100

	Anzahl	Durchschnitt pro 100 Tage in Haft*
Österreicher	4.637	9,7
<i>EU Bürger</i>	1.011	0,5
<i>Non EU- Bürger</i>	3.433	1,1
Ausländer	4.444	1,0
gesamt	9.081	5,4

* bezogen auf die Zeit in Strafhaft
 Quelle: IVV-Daten über 2005 Entlassene, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum im April 2006, eigene Berechnungen

Ausländer haben grundsätzlich genauso das Recht auf Bewährungshilfe und bedingte Entlassung wie Österreicher. Vergleicht man die Häufigkeit bedingter Entlassungen von Österreichern und Fremden, so zeigt sich, dass Gefangene mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft, über das gesamte Bundesgebiet und alle Straflängen betrachtet, etwas seltener in den

Genuss der bedingten Entlassung kommen.⁵⁸ Differenziert betrachtet zeigt sich, dass Inländer bei kürzeren Strafen (drei bis sechs Monate) etwa doppelt so oft bedingt entlassen werden wie Fremde. Das hängt auch damit zusammen, dass Inländer kürzere Freiheitsstrafen auch wirklich von freiem Fuß antreten, während Ausländer diese häufig mit der Untersuchungshaft verbüßen (sodass es keine bedingte Entlassung gibt). Bei mittleren Haftstrafen (sechs bis zwölf Monate) gibt es österreichweit gesehen keine nennenswerten Unterschiede bei der bedingten Entlassung von Inländern und Ausländern. Bei langen Strafen von einem bis zu drei Jahren kehrt sich das Verhältnis um, Ausländer in dieser Strafkategorie werden sogar etwas häufiger als Inländer bedingt entlassen.⁵⁹

i) Entlassung, Ausweisung⁶⁰

Die Sozialarbeiter des Sozialen Dienstes oder Mitarbeiter des Vereins „Neustart“, der sich um die Bewährungshilfe und Haftentlassenenhilfe kümmert, führen sowohl mit inländischen als auch mit ausländischen Insassen Entlassungsgespräche. Dabei wird den Insassen meist auch ein Informationsblatt mit den wichtigsten Ansprechstellen für die Zeit nach der Haft gegeben. Sozialarbeiter haben bei Ausländern, die nicht legal in Österreich leben dürfen, andere Aufgabenstellungen als bei Inländern. Oft geht es um (fremden)rechtliche Beratung, um die Abklärung, was nach der Haft passieren wird. Das nötige Wissen über das Fremdenrecht wird in Schulungen der Strafvollzugsakademie bzw. im Verein Neustart vermittelt.

Die Fremdenpolizeibehörde wird von den Strafgerichten über Anklageerhebungen⁶¹, rechtskräftige Verurteilungen sowie über Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft informiert, von den Justizanstalten über Antritt und Ende einer Freiheitsstrafe von Fremden. In der Regel werden daraufhin fremdenpolizeiliche Maßnahmen ergriffen, häufig bedeutet das eine direkte Überstellung aus der Strafhaft in die Schubhaft. Den Fremdenpolizeibehörden wird bei der Beurteilung der Erforderlichkeit von Schubhaft ein großer Ermessensspielraum eingeräumt.

Spätestens wenn der Gefangene aus der Untersuchungs- oder Strafhaft entlassen wird, muss eine Entscheidung der Fremdenpolizeibehörden vorliegen, sonst ist der Gefangene auf freiem Fuß zu entlassen. In den Interviews wurde immer wieder erwähnt, dass die Entscheidung der Fremdenpolizei oft bis zum Ende der Haft nicht vorliegen würde und dass es während der Zeit im Gefängnis einige Unsicherheit darüber gebe, was nachher passieren werde.

Gemäß § 60 FPG kann gegen einen Fremden ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn er als Gefahr für die öffentlichen Interessen und Sicherheit angesehen wird, was bei einer Freiheitsstrafe von über drei Monaten unbedingte bzw. von über sechs Monaten (teil)bedingt angenommen wird. Fremde, die über Jahre rechtmäßig in Österreich gelebt haben, können nur mehr erschwert ausgewiesen werden. Für Asylwerber gelten eigene Bestimmungen (AsylG 2005), sie genießen ab Asylantragstellung bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung faktischen Abschiebeschutz.

Ob ein Fremder nach der Haft in sein Herkunftsland abgeschoben wird, hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Zunächst muss die Fremdenpolizeibehörde bzw. die zuständige Asylbehörde ein Aufenthaltsbeendungsverfahren eingeleitet haben. Die Entscheidung, ob ein Aufent-

⁵⁸ Pilgram, A. (2005), 'Die bedingte Entlassung in Österreich im regionalen Vergleich', in: BM für Justiz (Hg.), *Moderner Strafvollzug - Sicherheit und Resozialisierung*, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Bd 122, Wien - Graz, S. 79-104.

⁵⁹ Ein Grund dafür, dass in dieser Strafkategorie mehr Ausländer als Inländer bedingt entlassen werden, könnte darin liegen, dass Österreicher mit langen Haftstrafen tendenziell mehr Vorstrafen haben als Ausländer.

⁶⁰ An dieser Stelle möchten wir uns herzlich bei Mag. Wilfried Embacher bedanken, der uns für diesen Bericht Informationen zum Fremdenrecht in komprimierter und übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt hat.

⁶¹ Anklagen wegen vorsätzlich begangener Handlungen, für deren Verfolgung die Gerichtshöfe erster Instanz zuständig sind.

haltsverbot erlassen wird, hängt von der Art und Dauer der Freiheitsstrafe ab, sowie davon, wie lange der Straftäter vor seiner Verurteilung in Österreich gelebt hat, welchen rechtlichen Status er inne hat und wie „integriert“ er ist. Ob es zu einer Abschiebung kommt, hängt vor allem auch davon ab, ob diese Abschiebung zulässig ist: Sie ist es nicht bei Bestehen einer konkreten Gefährdungssituation im Zielland.

In der Praxis werden ausländische Straftäter nach ihrer Entlassung aus der Untersuchungshaft oder Strafhaft oft in Schubhaft genommen und nach einer gewissen Zeit wieder auf freien Fuß entlassen, da eine Abschiebung (vor allem in Länder außerhalb der Europäischen Union) häufig nicht zulässig oder nicht möglich ist (etwa mangels eines Heimreisezertifikats). Diese Fremden haben dann meist keinen legalen Aufenthaltsstatus in Österreich und befinden sich in einer Situation rechtlicher Unsicherheit.

Gegen eine Ausweisung bzw. gegen ein Aufenthaltsverbot nach dem FPG können Rechtsmittel ergriffen werden und zwar durch Berufung an die örtlich zuständige Sicherheitsdirektion; gegen eine Ausweisung nach dem AsylG 2005 kann binnen zwei Wochen eine Berufung an den Unabhängigen Bundesasylsenat erhoben werden.⁶²

Grundsätzlich kommt der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 58 FPG aufschiebende Wirkung zu, es sei denn, die sofortige Ausreise des Fremden ist im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.⁶³

j) Nachbetreuung, Bewährungshilfe

Die Haftentlassenenhilfe in Österreich wird ebenso wie die Bewährungshilfe im ganzen Land vom Verein Neustart durchgeführt. Mit dem Anstieg des Anteils an Ausländern in den Justizanstalten wuchs auch der Anteil der Ausländer, die sich an die Haftentlassenenhilfe wandten. Das brachte Probleme mit sich, denn abgesehen vom größeren Andrang passten – ähnlich wie bei der Bewährungshilfe – die klassischen sozialarbeiterischen Konzepte nicht mehr. Neustart reagierte mit einem Mindestprogramm für Ausländer ohne rechtlichen Status, d.h. es wurden keine Intensiv- und keine Langzeitbetreuungen mehr durchgeführt und auch keine Rechtsmittel mehr ergriffen, wenn ein (fremdenrechtlicher, asylrechtlicher) Fall aussichtslos erschien. Seit für Asylwerber die so genannte Bundesbetreuung eingeführt wurde, hat sich die Situation etwas entspannt und der Andrang mehr auf ganz Österreich verteilt. Dennoch war und ist die Straffälligenhilfe häufig in der schwierigen Lage, dass sie Menschen, die von der österreichischen Gesellschaft ausgeschlossen sind, indem ihnen jeder rechtliche Status verwehrt wird, „integrieren“ soll.

In der Praxis ist Bewährungshilfe für ausländische Straftäter *nach* der Haft eine Seltenheit.⁶⁴ Ist es schon grundsätzlich schwierig für Bewährungshelfer, ausländischen Haftentlassenen eine Arbeitsstelle oder eine Wohnung zu vermitteln, so wird es bei Ausländern mit ungesichertem Aufenthaltsstatus noch schwieriger, manchmal kommt es zu geradezu paradoxen Situationen. Wie für jemanden eine Arbeit finden, der in Österreich gar nicht legal arbeiten darf? Wie eine Wohnung finden für jemanden, der gar kein Aufenthaltsrecht hat? Der interviewte Sozialarbeiter nannte die Tätigkeit nicht Bewährungshilfe sondern „Überlebenshilfe“.

⁶² Darüber hinaus gibt es außerordentliche Rechtsmittel (Erhebung von Bescheidbeschwerden an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof).

⁶³ Im Asylverfahren haben Berufungen gegen unterschiedliche Entscheidungen unterschiedliche Auswirkungen auf die aufschiebende Wirkung.

⁶⁴ Ein Experte von Neustart berichtet, dass in Österreich insgesamt seltener Bewährungshilfe *nach* der Haft angeordnet wird als in anderen europäischen Ländern. *Vor* bzw. *statt* der Haft kommen vor allem Jugendliche und auch jugendliche Ausländer in den Genuss von Bewährungshilfe.

k) Personal

Bei der Ausschreibung bzw. bei der Neuaufnahme von Bediensteten der Justizwache spielt es meist keine entscheidende Rolle, ob ein Bewerber Fremdsprachenkenntnisse aufweist oder selbst Einwanderer ist bzw. aus einer Einwandererfamilie stammt.⁶⁵ Fremdsprachenkenntnisse können bei der Aufnahme ein Vorteil sein, das liegt aber im Ermessen des Anstaltsleiter und ist keine offizielle Vorgabe bei der Ausschreibung.

Seit 2004 werden Neuanfänger der Justizwache über „Fremde Kulturen“ unterrichtet (16 Stunden). Sie bekommen Englischunterricht (32 Stunden). Als freiwillige Fortbildungsmaßnahmen gibt es Kurse zu Migration, Fremdenrecht, Globalisierung, Ausländer im österreichischen Strafvollzug, eine spezielle Veranstaltung zum „slawischen Kulturkreis“ sowie Englischkurse für Bedienstete. Die Seminare sind gut besucht.

Der Alltag der Justizwachebediensteten hat sich den letzten Jahren verändert. Ein Interviewpartner erzählt, dass es früher eine Sensation gewesen sei, wenn ein Ausländer in Haft gekommen sei. Heute sind in manchen Anstalten über die Hälfte der Insassen Fremde, aus insgesamt über 100 Ländern. Das stellt neue Anforderungen an das Personal. Die Informationen aus den Interviews lassen vermuten, dass es nach einer Phase der Veränderung und der Umstellung ein neues Arrangement mit der Situation gibt. Während eine (kleine) Gruppe Vorurteile gegenüber Ausländern hege (mit dem Hinweis, dass es einen solchen Anteil auch in der Normalbevölkerung gebe), wird der Umgang mit und das Verhältnis zu den ausländischen Insassen in den meisten Fällen als relativ unproblematisch beschrieben. Besonders schwer fällt derzeit jedoch der Umgang mit Insassen aus dem ex-sowjetischen Raum.

l) Projekte

Im Jahr 1989 wurde das so genannte Ausländerreferat gegründet⁶⁶, eine Stelle innerhalb des Vollzugssystems, die sich speziell um die Anliegen von Ausländern kümmern sollte. Mit einer Zentralstelle in der Justizanstalt Wien-Josefstadt und „Kontaktbeamten“ in den anderen Vollzugsanstalten begann das Projekt. Heute gibt es in den wenigsten Bundesländern noch „Kontaktbeamte“ und der zuständige Sozialarbeiter in Wien muss seine Tätigkeit als Sozialarbeiter (zuständig für eine Abteilung in Wien-Josefstadt) und als Ausländerreferat (zuständig für ganz Österreich) vereinbaren. Seine Hauptaufgaben sieht er in der Sensibilisierung für das Thema und in Informations- und Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Justiz.⁶⁷

Spezielle Projekte für Ausländer im Vollzug gibt es in den verschiedenen Anstalten in unterschiedlichem Ausmaß. Oft gehen solche Projekte auf die Initiative einzelner Bediensteter zurück. So wurde beispielsweise von einer Integrationsgruppe berichtet, in der in- und ausländische Frauen einmal in der Woche Erfahrungen austauschen oder von einer Informationsveranstaltung über die Lebenssituation von Flüchtlingen aus dem Kaukasus. Mehrfach wurde erwähnt, dass das so genannte „Group Counselling“ gezielt mit Gruppen von Ausländern ab-

⁶⁵ Ein für Testungen von Bewerbern zuständiger Psychologe erinnert sich im Interview an keinen einzigen Bewerber mit migrantischem Hintergrund. In der Justizanstalt Stein wurde bei Ausschreibung von medizinischem Personal jedoch gezielt Sprachkompetenz gefordert.

⁶⁶ 1989 wurde das Referat per Erlass des BM für Justiz gegründet; 1995 findet sich in der Vollzugsordnung für Justizanstalten unter „Allgemeinen Vollzugsangelegenheiten“ der Hinweis, dass ausländische Insassen hinsichtlich der Sprach- und Verständigungsprobleme sowie hinsichtlich ihrer „kulturell bedingten Bedürfnisse“ besonders betreut werden sollen, dass sie mit geeignetem Lesestoff und Bild- und Tonmaterial zu versorgen sind und dass für ausländische Insassen spezielle Veranstaltungen organisiert werden sollen.

⁶⁷ Der Ausländerreferent informiert beispielsweise über religiöse Belange wie den Ramadan, er verschickt fremdsprachige Zeitschriften in andere Anstalten, er unterrichtet „Fremde Kulturen“ und hält Fortbildungskurse für Justizwachebedienstete. Der letzte verbliebene Kontaktbeamte außerhalb der Bundeshauptstadt (in Stein) sieht die Funktion des Ausländerreferates darin, für Anfragen von Botschaften und Konsulaten eine Ansprechperson auf leitender Ebene zu haben.

gehalten wurde. Von Sprachkursen und speziellen kulturellen Veranstaltungen für Ausländer wurde schon weiter oben berichtet.⁶⁸

Nachdem das CPT den Umgang der Bediensteten mit Ausländern und die Situation von Fremden in der von ihm besuchten Anstalt Linz kritisiert hatte,⁶⁹ gründete der dortige Anstaltsleiter einen „Expertenstammtisch“. Mit dabei waren Vertreter vom Verein SOS-Menschenrechte und von Neustart. Man entwickelte ein „10 Punkte Programm“, in dem etwa Sprachkurse für Insassen und Bedienstete, fremdsprachiges Fernsehen, In-Door Module fürs Personal oder Informationsblätter in Fremdsprachen aufgelistet waren. Dieses Programm kann als positives Beispiel dafür gesehen werden, wie versucht wurde, die Situation von Ausländern in Haft in Folge eines öffentlichen Berichts durch eine unabhängige Kommission zu verbessern.

⁶⁸ Siehe d) Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen, Sport, Erholung.

⁶⁹ Vergleiche z.B. Absatz 71, S. 34; Absatz 81 und 82, S. 38, Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) an die österreichische Regierung über seinen Besuch in Österreich vom 14. bis 23. April 2004. Straßburg, Juli 2005.

C. Verwaltungshaft an ausländischen Gefangenen

Die statistische wie politisch-administrative Berichterstattung über den Bereich der Verwaltungshaft ist in Österreich äußerst mangelhaft.⁷⁰ Dem vorliegendem Bericht liegen begrenzte Auskünfte aus dem BMI (Abt. II/3) zugrunde, welche auf bisher unveröffentlichten Jahresberichten der Landessicherheitsdirektionen und speziellen Erhebungen zu zwei Stichtagen beruhen.

Die für diesen Abschnitt ergiebigsten Quellen zur Verwaltungshaft liefert jedoch der MRB aufgrund seiner proaktiven und systematischen Kontrolltätigkeit (anders als bei der vornehmlich einzelfallorientierten und reaktiven Volksanwaltschaft). Der MRB beim BMI hat seit seinem Bestehen 13 thematisch fokussierende Berichte, davon 5 Polizeihaftbedingungen betreffend, erstellt.⁷¹ In diese Berichte sind auch die Wahrnehmungen des CPT (2005) integriert. Darüber hinaus liegen seit 1999 Jahrestätigkeitsberichte des MRB vor. In all diesen Berichten werden Empfehlungen an den Bundesminister ausgesprochen und die Umsetzung der Empfehlungen wird regelmäßig evaluiert.⁷²

Unmittelbar zu Fragen der Haft existieren Berichte des MRB über

A/ das Problem Minderjähriger in Schubhaft (2000)

B/ menschenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Frauen durch Organe der Sicherheitsexekutive (2001)

C/ das Problem der Information von angehaltenen Personen (2002)

D/ die medizinische Betreuung von angehaltenen Personen (2002)

E/ Haftbedingungen in den Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden (2005).

a) Allgemeines

Grundsätzlich werden in PAZ verschiedene Kategorien von Häftlingen und alle nach der AnHO behandelt, wobei für Schubhäftlinge neuerdings ein nach Möglichkeit besserer Standard als in der allgemeinen Polizeihaft erreicht werden soll. War die möglichst getrennte Unterbringung der Schubhäftlinge von Verwaltungsstraf- und Verwahrungshäftlingen bereits bisher vorgesehen (§ 4 AnHO), so führt § 5a AnHO ab 1.1.2006 für Schubhäftlinge den „Vollzug in offenen Stationen“ ein, sofern nicht im Einzelfall Sicherheitserwägungen (Infektionskrankheit, Aggressivität, Fluchtversuch) dagegen stehen. Mit dieser Bestimmung wird der Empfehlung (Nr. 274 vom Okt 2004) des MRB zur Schaffung eines eigenen Schubhaftzentrums zumindest teilweise Rechnung getragen. Der Vollzug in offenen Stationen bleibt jedoch an die Existenz personeller und räumlicher Ressourcen in den PAZ gebunden. Nicht einmal ein „Vollzug mit (zeitweiliger) Zellenöffnung“ (§ 5a Abs. 4 AnHO) ist als Verpflichtung für die Behörde festgelegt und realisiert.⁷³

Ansonsten sind für Schubhäftlinge lediglich die Überwachungsvorschriften für Telefongespräche und Besuche gelockert, alle anderen Standards gleich wie für andere Häftlinge. Dies hat auch insofern einen problematischen Effekt, als die gemeinsame Unterbringung von Ehegatten und Verwandten (z.B. Kindern anderen Geschlechts) in Schubhaft de facto unmöglich gemacht wird und das geschützte Privat- und Familienleben so unverhältnismäßige Ein-

⁷⁰ Im jährlichen Sicherheitsbericht der Bundesregierung (bzw. von BMI und BMJ) gibt es kein Kapitel über PAZ im allgemeinen und Schubhaft im besonderen. Entsprechend fehlt auch sekundäre, wissenschaftliche oder mediale Beschäftigung mit dem Thema.

⁷¹ Weitere allgemeine Berichte beziehen sich etwa auf den Gebrauch der Sprache oder der Zwangsgewalt in der Sicherheitsexekutive, oder über deren Aus- und Fortbildung. Relevant für vorliegenden Bericht sind aber auch diverse Dringlichkeitsberichte zu einzelnen Hafteinrichtungen oder ein Bericht über „Problemabschiebungen“, die nicht zuletzt als eine Folge problematischen bzw. ungenügenden Schubhaftvollzugs erscheinen.

⁷² „Insbes. der letzte „Zwischenbericht der AG Evaluierung – Quartal 4/2004: Empfehlungen zur SCHUBHAFT (Allgemein)“ gibt hier aktuelle Hinweise.

⁷³ Dieser Umstand wurde im Begutachtungsverfahren von verschiedensten NGOs, wie dem Flüchtlingsdienst der Diakonie oder der Caritas, kritisiert.

schränkungen erleidet (Empfehlung 130 des MRB vom März 2002 ist mangels räumlicher Vorkehrungen nicht umgesetzt).

Während Verwaltungsstrafhaft für Jugendliche unter 16 Jahren ausgeschlossen ist (§ 7 Abs.5 AnhO), darf die Schubhaft auch an Minderjährigen noch geringeren Alters vollzogen werden, wenn eine ihrem Alter entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist (§ 4 Abs. 4 AnhO). Obwohl der MRB die Existenz entsprechend geeigneter Schubhafteinrichtungen in Österreich verneint, sind seine zahlreichen Empfehlungen (Nr. 33-79) bereits vom Juli 2000, Schubhaft für Minderjährige unter 14 gesetzlich überhaupt zu verbieten und bei älteren stark einzuschränken, die Anwendung gelinderer Mittel vorzuschreiben und die maximale Dauer der Haft auf 2 Monate zu verkürzen sowie von flankierenden jugendwohlfahrtsbehördlichen Maßnahmen bisher ungehört geblieben. De facto sind jedoch die Anhaltungen Jugendlicher und Minderjähriger in Schubhaft in den letzten Jahren durch bessere Zusammenarbeit mit den Jugendwohlfahrtsträgern verringert worden.⁷⁴

Ein besonderes Problem wird vom MRB in der gemeinsamen Unterbringung von Schubhäftlingen mit Strafgefangenen in Justizanstalten gesehen. Vom gesetzlich möglichen Vollzug auch der „reinen Schubhaft“ in Justizanstalten, wenn die Kapazität der PAZ nicht ausreicht (§ 78 Abs. 1 FPG), wird derzeit zwar kein Gebrauch gemacht, doch gibt es die „Anschluss-schubhaft“ an Strafhaften in Justizanstalten. In dieser Zeit unterliegt der Schubhäftling den Bestimmungen des StVG (ohne Vergünstigungen) und erfährt er keine Schubhaftbetreuung wie in den PAZ. Mangels Koordination zwischen Justiz- und Fremdenpolizeibehörden erfolgen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach wie vor oft nicht unmittelbar im Anschluss an die Strafhaft.

b) Einrichtungen und Anhaltebedingungen

Die AnhO (§4 Abs.1a) postuliert eine für den menschenwürdigen Vollzug geeignete Lage und Ausstattung der Hafträume. Dennoch verweist der MRB in seinem Bericht über „Haftbedingungen in den Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“ auf die Problematik des Haftvollzugs zu reinen Sicherungs- und nicht zu Strafzwecken in „historisch gewachsenen Gefängnissen“ (MRB, 2005, 8). Zwar wird an den Lage-, Größen/Belegungs-, Belüftungs-, Beleuchtungs- und sanitären Verhältnissen in Hafträumen (nach fallweisen Interventionen des MRB und ergriffenen baulichen Abhilfemaßnahmen) keine gravierende Unterschreitung nationaler Bestimmungen und internationaler Standards mehr bemängelt, doch wird namentlich für Schubhäftlinge, die sich keiner Straftaten schuldig gemacht haben, eine bessere Ausstattung der Zellen in den PAZ, z.B. mit verschließbaren Kästen für persönliches Eigentum, eine Angleichung der sanitären Anlagen an ortsübliche Standards und Zugang zu Waschmaschinen und Wäschetrocknern empfohlen.

Schubhäftlinge erscheinen demnach durch vergleichbare Bedingungen, wie sie (Verwaltungs-)Strafgefangene haben, unbillig belastet. Wie weit in den PAZ Verwahrungs- und Verwaltungshäftlinge fremder Staatsbürgerschaft gegenüber ÖsterreicherInnen diskriminiert sind, kann hingegen aus den zugänglichen Informationen nicht beantwortet werden.

c) Aufnahme

In seinem Bericht „Information von angehaltenen Personen“ (2002) sieht sich der MRB veranlasst, die Übersetzung (und Abrufbarkeit) von Informationsblättern für Festgenommene insgesamt und speziell auch über die Schubhaft in zusätzlichen Sprachen, verständlicher formuliert (alternativ auch auf Tonträgern) und vollständiger aufklärend, zu empfehlen (Empfehlungen 131-162). Gleiches wird auch für die Anhalteordnung, die Hausordnungen und die Information über die Schubhaftbetreuung verlangt. Des weiteren wird eine rechtzeitige Infor-

⁷⁴ Nur in einem Wiener PAZ existiert eigener Haftraum für Mütter mit Kleinkindern. Über die Nutzung dieser Hafträume sind keine Daten verfügbar, da bei diesen Kindern keine Schubhaft ausgesprochen wird. Unbegleitete minderjährige Fremde werden den Jugendwohlfahrtsträgern übergeben.

mation von Häftlingen und Schubhaftbetreuern über Vorführungen zur Behörde und behördliche Maßnahmen (Abschiebung) sowie mehr Sprechzeiten der Betreuungsorganisationen zur Verhinderung von Krisen und Problemabschiebungen für notwendig erachtet. Diesen Empfehlungen ist bis heute nur teilweise Rechnung getragen worden.

d) Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen, Sport, Erholung

Probleme der Unterbeschäftigung sind zwar bei längeren U-Haft in Gerichtlichen Gefängnissen prinzipiell als gewichtiger einzustufen als bei den relativ kurzen Verwaltungsstraf- und Schubhaften. Aber auch kurze Haftzeiten rechtfertigen nicht das Vorenthalten von sinnvollen Tätigkeiten. Der Zugang zu Erholungsräumen, Büchern, Spielen und auch zu Haushalts- oder entgeltlichen Arbeiten in den PAZ wird von CPT wie MRB als unzureichend gehalten. Ein tagesstrukturierendes Aktivitätsregime wird vermisst. Offene Zellen und Fernsehzugang werden nicht als Ersatz dafür gesehen (MRB 2005, 44ff).

e) Ernährung, Religion, Hygiene, Gesundheitsfürsorge

Das CPT empfiehlt 2005 den direkten Zugang zu Trinkwasser für alle Personen in Polizeigewahrsam sicherzustellen, der MRB eine einheitliche Regelung der Essenszeiten und den zentralen Erlass einer Richtlinie für die Ernährungsqualität, ebenso die Beistellung von vollständigem Essbesteck und großzügigere Kostentragung für die Verpflegung, aber auch verbesserte Selbstversorgungsmöglichkeiten. Auch das Fehlen von Ersatzkleidung für Schubhäftlinge sowie suizidpräventiver Kleidung wird wiederholt kritisiert.

Erfolgreiche lokale Abhilfeinitiativen dürfen hier laut MRB über zentrale Steuerungsdefizite nicht hinwegtäuschen. Dies gilt auch für den Bereich der Suizidprävention und medizinischen Versorgung in den PAZ (Empfehlungen 163-222 von Mai 2002; MRB-AG Evaluierung, III. Quartal 2004). Aus diversen Anlässen wird auf die unzureichende Sensibilisierung (Ausbildung der Beamten und auch der Polizeiärzte) für Selbst(mord)gefährdung von Häftlingen verwiesen, vor allem auf das Fehlen von regelmäßiger persönlicher Beobachtung von und Kommunikation mit Risikopersonen durch geeignete Dolmetsche sowie Vermeidung von Einzelhaft.

Hinsichtlich der medizinischen Versorgung wird die fehlende Entflechtung amtsärztlicher, gutachterlicher und hausärztlich-kurativer Aufgaben im polizeiärztlichen Dienst sowie von Sicherheits-, Administrations- und Krankenpflegeaufgaben beim Sanitätsdienst festgestellt. Zugang zu Vertrauensärzten ist für Polizeigefangene problematisch erschwert. Diskrete medizinische Untersuchung und Behandlung außer Hör- und Sehrweite von Mithäftlingen und verständliche muttersprachliche Aufklärung sind bis heute noch nicht gewährleistet, ebenso wenig die Sorge um medizinische Nachbetreuung nach Entlassung. Gewisse Fortschritte werden hingegen in jüngster Zeit bei der Information hungerstreikender Gefangener (Schubhäftlinge) über Risiken für ihre Gesundheit sowie beim Umgang des (medizinischen und sonstigen) Personals mit Hungerstreikenden bescheinigt (Kommunikation insbesondere via Schubhaftbetreuern statt Sanktionierung, Rechtseinschränkung) (MRB-AG Evaluierung, III. Quartal 2003)

f) Konsularische und Rechtshilfe

Obwohl das Recht auf Zugang zu einem Anwalt auch für alle Personen in Polizeigewahrsam besteht, erfüllt die Praxis laut CPT-Bericht 2005 offenbar nicht immer alle Normen. Das vertrauliche Gespräch mit einem Anwalt, die Vertretung durch denselben bei Einvernahmen, die kostenlose Verfahrenshilfe für mittellose Personen, die Beiziehung von Vertrauenspersonen oder Anwälten durch Jugendliche in entscheidenden Momenten sowie die Information der Angehaltenen erscheinen nicht durchwegs abgesichert (MRB 2005, 70ff).

Die (soziale) Schubhaftbetreuung (in der Haft) stellt nach Ansicht des MRB keinen vollwertigen Ersatz für eine kostenlose Rechtsberatung für Schubhäftlinge (während des fremdenbe-

hördlichen Verfahrens) dar (MRB 2005, 75f).⁷⁵ Auch das CPT hat anlässlich seines Besuchs 2004 darauf hingewiesen, dass die Information von ausländischen Häftlingen über den Verfahrensstand verbesserungswürdig scheint und die Verpflichtung außenstehender Organe (diplomatischer Vertretungen) zur Unterstützung von Häftlingen den Staat nicht von seinen Informationsverpflichtungen befreit (MRB 2005, 80).

g) Kontakt mit der Außenwelt

Briefverkehr unterliegt gem. AnhO keinen Beschränkungen (wiewohl gewissen Kontrollen, außer bei Rechtsvertretern, inländischen und Vertretungsbehörden des Heimatlandes und internationalen Organisationen zum Schutz der Menschenrechte) und ist mittellosen Häftlingen zu ermöglichen, für den Telefonverkehr gilt dies nur bei Schubhäftlingen, und auch nur bei vertretbarem organisatorischem Aufwand. Der MRB (2005, 82ff) spricht sich für die dauerhafte Überlassung von Mobiltelefonen (nicht nur während eines Telefongesprächs) an Verwaltungsstrafhäftlinge und Schubhäftlinge bzw. für die Möglichkeit zum passiven Telefonkontakt aus, auch weil mittellosen Häftlingen kostenlos nur die Erstkontaktaufnahme zu Angehörigen ermöglicht wird.

Zumindest halbstündige Besuche sind gesetzlich wöchentlich zu gestatten, Schubhäftlingen zur Aufrechterhaltung familiärer und persönlicher Beziehungen öfter (wenngleich stets nach Maßgabe organisatorischer Ressourcen) und im allgemeinen unüberwacht. (Eine besondere Empfehlung des MRB bezieht sich auf den Besuch von hungerstreikenden Häftlingen. Ihre Besuchsrechte sollten nicht restringiert und auch in Krankenzellen ermöglicht werden.)

h) Reintegrationsmaßnahmen, Entlassungsvorbereitung

Entlassungsvorbereitung beschränkt sich in PAZ auf ein Minimum. Nach der neuen AnhO (§ 25) müssen Entlassenen nun zumindest eine Bescheinigung über die Haft und auf Verlangen ärztliche Befunde und Behandlungsdokumente ausgestellt werden. Lediglich Schubhäftlinge erhalten – nunmehr gesetzlich garantiert – ein soziales Betreuungsangebot durch Mitglieder privater Organisationen. Dem BMI wird dabei zum Teil vorgeworfen, bevorzugt mit solchen Organisationen zu kontrahieren, welche die Rückkehrberatung und -hilfe vor die Asylberatung und Unterstützung in Verfahren stellen. Die Rückkehrhilfe umfasst neben Unterstützung in bürokratischen Prozessen auch finanzielle Hilfen.

i) Entlassung, Ausweisung

Es existieren keine exakten Daten oder Untersuchungen, wie oft Haftentlassungen Fremder – aus welcher Haft immer – mit einer (erzwungenen) Beendigung des Aufenthalts in Österreich einhergehen. Feststellbar ist eine Differenz zwischen der Anzahl verhängter Schubhaften und Abschiebungen. 2003 und 2004 standen 11.173 bzw. 9.041 Schubhaften⁷⁶ 8.073 bzw. 5.811 Abschiebungen gegenüber (Sicherheitsbericht der Bundesregierung, 2005, 331). Da es keine Statistik über Gründe der Schubhaftentlassung gibt, ist diese Differenz schwer interpretierbar. Entlassungen wegen Haftunfähigkeit, Zeitüberschreitungen, rechtlichen Beschwerdeerfolgs, gewährten Aufschubs (§ 46 Abs. 3 FPG), Nichtrückführbarkeit in den Heimatstaat oder Unzulässigkeit der Abschiebung (§ 50 FPG) sind nicht differenzierbar. Daher liegt auch keine Information über den Rechtsstatus, über einen regulären, prekären oder irregulären Aufenthaltsstatus der Entlassenen vor.

j) Nachbetreuung, Bewährungshilfe

vgl. h)

⁷⁵ Diese Feststellung trifft auch der UN High Commissioner für Refugees in seiner Stellungnahme zur AnhO 2005.

⁷⁶ Laut Jahresbericht der Sicherheitsdirektionen gab es 2004 10.937 Schubhaftantritte, was auf verzögerte und mehrmalige Inhaftnahme von Personen, gegen die Schubhaft verhängt wurde, hindeutet.

k) Personal

Fragen der Eignung des Personals in PAZ werden in Österreich in verschiedenen Zusammenhängen aufgeworfen. Seit langem beschäftigt sich der MRB mit der polizeilichen Anhaltung von Frauen (MRB 2001). Eine Konsequenz daraus ist, dass die neue AnhO (§ 3 Abs. 3) nunmehr verfügt, dass grundsätzlich die Betreuung der Häftlinge durch Aufsichtsorgane des gleichen Geschlechts anzustreben ist. Angesichts unzureichender räumlicher und personeller Gegebenheiten insbesondere in kleineren Hafteinrichtungen der Polizei sah sich der MRB veranlasst zu empfehlen, die Inhaftierung von Frauen in ungeeigneten Einrichtungen zu vermeiden, vermehrt und bevorzugt Frauen in den Exekutivdienst aufzunehmen und dort stärker zu fördern (Empfehlungen 93-116 von Juli 2001). In Anbetracht des überproportionalen Frauenanteils (18%) unter Schubhäftlingen, sind Fremde von Defiziten in diesem Bereich des Haftvollzugs besonders betroffen.

Nach letztem Evaluierungsstand (MRB Evaluierung I/2004) verfügen nur 9 PAZ über die adäquaten räumlichen und 5 ausreichende personelle Voraussetzungen für die Unterbringung von Frauen in getrennten Trakten. Vor allem an kleineren Dienststellen (Grenzübertrittsposten) werden Mängel festgestellt.

Wiederholt wurden vom MRB auch Empfehlungen zu Personalschulungsmaßnahmen ausgesprochen, insbesondere für Abschiebebeamte, Bedienstete in PAZ, mit Minderjährigen Befasste. Die gezielte Verbesserung der Sprachfähigkeiten und Fähigkeiten zu interkultureller Kommunikation durch Fortbildungsveranstaltungen, die Verbesserung der Kommunikation zwischen Wache-, Betreuungs- und ärztlichem Personal sowie eine verbesserte Ausbildung des Sanitätspersonals in Hinblick auf psychische Auffälligkeiten und Erkrankungen waren weitere, großteils noch nicht umgesetzte Anregungen (MRB Evaluierung I/2004).

l) Projekte

In fast allen Bereichen, ob es sich um die räumlichen Verhältnisse, die soziale, gesundheitliche Betreuung im allgemeinen oder von Frauen im besonderen handelt, um Rechtsschutz oder die Kooperation unter den Berufsgruppen oder Behörden, finden die Kommissionen des MRB lokale Modelle von „good practice“, jedoch durchwegs zuwenig Austausch und zentral ausgearbeitete verbindliche Standards und Qualitätskontrollen.

D. Österreicher in Haft im Ausland

Mit Stichtag 30.1.2006 befanden sich 151 Österreicher in Langzeit-Haft im Ausland. Außerdem waren im Jahr 2005 119 Österreicher im Ausland in so genannter Kurzzeit-Haft.⁷⁷

In der Statistik scheinen nur jene Fälle auf, die dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zur Kenntnis gelangen. Wenn ein Insasse den Kontakt zu den Vertretungsbehörden nicht herstellen will oder kann, erfährt das BMAA nichts von der Haft.

Die meisten im Ausland inhaftierten Österreicher sind in Staaten der europäischen Union inhaftiert.

	Aktuelle Häftlingszahl*	Kurz- od. Auslieferungs- haft 2005
EU- Europa	92	76
Zentral- und Südamerika	22	4
Asien	15	17
Nicht EU-Europa	11	7
Nordamerika	9	11
Australien und Ozeanien	2	2
Afrika	0	2
Summe	151	119
Quelle: BM für auswärtige Angelegenheiten * Stand 30.01.06		

Der mit Abstand häufigste Grund für lange Haftstrafen (über 12 Monate) sind Delikte in Zusammenhang mit Drogen (Schmuggel, Handel, Besitz).⁷⁹

Verschiedene Ministerien sind involviert: das BM für Inneres stellt den ersten Kontakt zu den Angehörigen her, das BM für Justiz kümmert sich um Überstellungen. Das BM für auswärtige Angelegenheiten sorgt in Zusammenarbeit mit den Botschaften und Konsulaten vor Ort für die Betreuung, koordiniert, steht in Kontakt zu den Angehörigen, erledigt den Depotverkehr (z.B. Geldsendungen von Angehörigen an Insassen) und betreut die „Rotkreuzaktion“, bei der Insassen zu Weihnachten ein Päckchen oder etwas Geld bekommen. Österreicher in Haft im Ausland werden insgesamt zu 60 Prozent von den Botschaften und Konsulaten in den jeweiligen Ländern betreut, wobei der Anteil außerhalb der EU mit über 80 Prozent höher ist. Gründe für die Nicht-Betreuung können der Wunsch des Insassen sein (was innerhalb der EU häufig der Fall ist) oder die regionale Lage der Anstalt. Ist eine Betreuung nicht möglich, weil Österreich in einem Land oder in einer Region keine Vertretungsbehörden hat, wird versucht, diese über andere EU- Botschaften und auch über kirchliche Organisationen zu gewährleisten.

Der Verein Neustart, österreichweit der einzige Anbieter von Bewährungshilfe und Haftentlassenenhilfe, tritt von sich aus nicht mit österreichischen Häftlingen im Ausland in Kontakt, man kümmert sich aber um jene Insassen, die sich von sich aus an Neustart wenden (etwa um

⁷⁷ Das BMAA, Abteilung IV.1 – Rechtsschutz, Rechts- und Amtshilfe, allgemeine Rechtsangelegenheiten, unterscheidet in seinen Aufzeichnungen zwischen Langzeit- und Kurzzeithäftlingen, wobei mit ersteren alle über 12 Monate im Ausland inhaftierten Österreicher gemeint sind. Der Ausdruck Kurzzeithäftlinge bezieht sich auf alle Arten von Haft mit einer Dauer von unter 12 Monaten.

⁷⁸ Bei der Statistik der Langzeithaften handelt es sich um eine Prävalenzstatistik, bei jener der Kurzzeithaften um eine Inzidenzstatistik, die nicht zu einer einheitlichen Stand- oder Zugangsstatistik zusammengeführt werden können. Für beide Gruppen von Häftlingen liegen keine statistischen Informationen zu Alter, Geschlecht oder sozialem Hintergrund vor.

⁷⁹ Drogendelikte sind für knapp 50 Prozent aller Langzeithaften verantwortlich.

den Rest der Haft in Österreich zu verbüßen oder um Informationen für die Zeit nach der Haft zu bekommen). Nach ihrer Rückkehr nach Österreich stehen ihnen die Einrichtungen der Haftentlassenenhilfe zur Verfügung. Im Bereich der Bewährungshilfe gibt es keine bi- oder multilateralen Abkommen.

In den Medien wird nur selten über diese Gruppe berichtet, es sei denn, es handelt sich um politisch brisante Fälle.

E. Evaluation und Empfehlungen

Nicht die Rechtslage als solche benachteiligt Nicht-Österreicher, was den Umgang mit Freiheitsrechten und die Lebensbedingungen in PAZ und JA betrifft. Gesetzlich wird die besondere Situation und Bedürfnislage von inhaftierten Fremden in mehrfacher Hinsicht berücksichtigt. Faktisch scheint dabei religiös motivierten Ansprüchen selbstverständlicher Rechnung getragen zu werden, während (Rechts- und mehr noch darüber hinaus gehende) Informations- und Bildungsansprüche weniger bereitwillig Beachtung finden. Vor allem aber wirken sich die allgemeine gesellschaftliche Marginalität von manchen Gruppen Fremder und soziale Risikozuschreibungen auch im Gefängnisystem exkludierend aus. Der faktische Mangel an Sprachkenntnissen, an sozialen Netzen im Lande, an Integrationsperspektiven schlägt auch auf die Chancen innerhalb von Haftenrichtungen durch. Bei der Praxis von Haftalternativen (vor allem zur U-Haft, die prinzipiell ungünstigere Bedingungen bietet), bei der Beteiligung an Beschäftigungs- und Freizeitmaßnahmen, bei der Gewährung von Vollzugslockerungen, damit auch bei den Erwerbs- und Konsummöglichkeiten im Gefängnis und bei der Entlassungsvorbereitung wirken sich Defizite aus, die bei nicht-österreichischen Gefangenen kumulieren. Was das Maß der verpflichtenden Anstrengungen betrifft, solche Benachteiligungen institutionell zu kompensieren, bestehen keine normativen Vorgaben, es bleibt weitgehend im Belieben der jeweiligen Anstalten. Sonderzuständigkeiten in der Verwaltung und eine Differenzierung der Haftpraxis nach nationalen Herkunftskriterien existieren zwar informell, formell werden sie des Konfliktpotenzials wegen eher abgelehnt.

Die Zunahme von Fremden in zuletzt deutlich überfüllten Gefängnissen hat gegensätzliche Auswirkungen. Man kann von einer die Institution Gefängnis zum Teil konservierenden Funktion sprechen. Die Auflassung alter, entlegener und mangelhaft ausgestatteter Anstalten und Abteilungen wird unterbunden, es fällt schwerer, die Praxis eines kommunikationsarmen verwahrenden Vollzugs mit einem Eigenleben von Gefangenen-Subkulturen zu überwinden. Auf der anderen Seite bewirkt die wachsende Zahl von Fremden in den Anstalten eine neue Normalität in den Beziehungen unter Insassen und mit Beamten und eine Mäßigung im Alltagsrassismus. Bestimmte Herausforderungen durch eine neue Population von Insassen führt auch zu Innovationen (etwa im Bereich der medizinischen Versorgung, sozialen Betreuung, Sprachausbildung, Kabelfernsehen) und bestimmte Gefangenen-Gruppen fremder Nationalität werden gar als „Gewinn für den Strafvollzug“ beschrieben. Zur gleichen Zeit werden aber auch neue unerwünschte „Problemgruppen“ identifiziert, mit denen Kommunikation und Kooperation – wie man meint – nicht nur an besonderen Sprachbarrieren scheitert (Gefangene aus dem ex-sowjetischen Kulturkreis). Diese Gefangenenpopulation liefert die Begründung für strengere Sicherheitsmaßnahmen.

Mit Blick auf die österreichische Situation zu fordern ist die konsequente Trennung der Fremdenpolizeihaft bzw. der Schubhaft von anderen Formen der Polizei- und Justizhaft gegen präsumptive Straftäter und zu Sanktionszwecken. Zur Sicherung aufenthaltsbeendigender Maßnahmen sollte die Schubhaft ein letztes Mittel sein, vorbehalten Risikogruppen (mit Flucht- und Aggressionsbereitschaft, Vorstrafen) und ausgeschlossen bei Minderjährigen und Traumatisierten. Sofern Schubhaftzentren betrieben werden, sollte sich ihr Regime nicht an jenem von traditionellen Gefängnissen orientieren. Offene Abteilungen und gemeinsame Unterbringung von Familien, freier Zugang zu Kommunikationsmedien mit der Außenwelt sollten die Regel und nicht die Ausnahme sein.

Bei jeder Art der Inhaftierung Fremder ist deren Information über allfällige Verfahren vor der Fremdenbehörde und über den Verfahrensstand zu verbessern. Haftsituationen sollten zu einer beschleunigten Klärung des fremdenrechtlichen Status führen, Ungewissheit und psychische Belastung vermindern, Freiheitsentzug verkürzen und Krisensituationen (z.B. bei unvor-

bereiteter Abschiebung) verhindern. Die Rückkehrberatung darf nicht auf Kosten der Rechtsberatung und Rechtshilfe in fremdenrechtlichen und Asylverfahren gehen, die Überstellung Verurteilter ins Heimatland zur Strafvollstreckung (gem. Zusatzprotokoll zum Europäische Übereinkommen aus 1983 gegen den Willen des Betroffenen) die soziale Integration in Österreich nicht ignorieren.

Die Bedeutung der sprachlichen und kulturtechnischen Handikaps vieler nicht-österreichischer Gefangener für ihre Position in Haft wird unterschätzt. Sie verhindern die Inanspruchnahme psychosozialer und medizinischer Dienstleistungen und von Rechten. Sie lassen Abhängigkeiten und unverhältnismäßige private Kosten entstehen. Mehrsprachige Informationsmaterialien (auch auf Tonträgern) und Veranstaltungen in Fremdsprachen, Sprachkenntnisse der Beamten im Polizei- und Justizdienst (als Auswahlkriterium), das vertragliche Engagement privater Organisationen mit sprachkompetenten MitarbeiterInnen für Besuchsdienste, für Bildungs- oder Gesundheitsmaßnahmen sind ein Gebot der Stunde.

Die Öffnung der Haftanstalten auch für unabhängige proaktive Kontrolleinrichtungen mit entsprechenden gesetzlichen Befugnissen und Ressourcen erweist sich gerade in Anbetracht des schwachen Artikulations- und Konfliktpotenzials von Gefangenen fremder Nationalität als wichtig. Der Vergleich der Tätigkeiten des Menschenrechtsbeirats (zuständig für die PAZ) und der Strafvollzugskommissionen (zuständig für die JA) zeigt, wie wesentlich die öffentliche Präsentation der Wahrnehmung der Kontrolleinrichtungen und die Transparenz der Reaktionen der Verwaltung auf Kritik und Empfehlungen ist. Kontrolleinrichtungen (wie die Strafvollzugskommission), die unter Ausschluss der Öffentlichkeit der Verwaltung selbst berichten, sind nicht mehr zeitgemäß.

Während zumindest der Menschenrechtsbeirat beim BMI immer wieder mit aktuellen Themenschwerpunkten berichtet, fehlt jede öffentliche statistische und politische Berichterstattung der Administration über den Vollzug von Polizeihaft und ist jene über Justizhaft extrem lückenhaft. Der jährliche Sicherheitsbericht der Bundesregierung stellt zwar einen ausführlichen Kriminalitätsbericht dar, in dem den institutionellen Haft- und Strafreaktionen aber nur wenig Aufmerksamkeit zuteil wird. Immerhin wurde die vorliegende Studie mit zum Anlass, die statistische Strafvollzugsberichterstattung auf eine neue Grundlage zu stellen. Sie ermöglicht es künftig, in der Haft beim Zugang zu Arbeit, Bildung und psychosozialer Versorgung benachteiligte Gruppen zu identifizieren. Die Berücksichtigung der ausländerrechtlichen Stellung der Inhaftierten und der fremdenpolizeilichen Maßnahmen bei Haftentlassung zu dokumentieren bleibt hingegen eine nach wie vor offene Forderung an die Tätigkeitsberichterstattung aus Polizei und Justiz in Österreich.

Literatur

- BMJ (Hrsg.) (2005): Moderner Strafvollzug und Resozialisierung. Wien (NWV)
- Fassmann Heinz / Stacher Irene (Hrsg.) (2003): Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht. Klagenfurt (Drava-Verlag)
- Futo Peter / Jandl Michael (eds.) (2005): 2004 Yearbook on Illegal Migration, Human Smuggling and Trafficking in Central and Eastern Europe. Vienna (Centre for Migration Policy Development)
- Geyer Walter (2005): Bedingte Entlassung, insbesondere bei integrierten und nicht integrierten Ausländern. In: BMJ (Hrsg.): Moderner Strafvollzug und Resozialisierung. Wien (NWV), 193-203
- Gratz Wolfgang / Held Andreas / Pilgram Arno (2001): Austria. in: Dirk van Zyl Smit, Frieder Dünkel (Eds.): Imprisonment Today and Tomorrow. International Perspectives On Prisoners` Rights and Prison Conditions. The Hague (Kluwer Law International), 2001, pp. 3-31
- Haller Birgit / Feistritzer Gert (2001): Wie ist die Haltung der Exekutive zu Fremden in Österreich und wie geht sie damit um? Wien (Institut für Konfliktforschung)
- Kravagna Simon (2005): Der Faktor Hautfarbe in der quantitativen Analyse von Gerichtsurteilen gegen weiße und schwarze Straftäter in Wien. Österreichische Zeitschrift für Soziologie, 30, 41-64
- National Contact Point within the European Migration Framework (2005): Illegal Immigration in Austria. Vienna (download: <http://www.emn.at/News-article-folder-104.phtml>)
- Pilgram Arno (1999): Austria. in: Dirk van Zyl Smit, Frieder Dünkel (Eds.): Prison Labour. Salvation or Slavery? Dartmouth (Ashgate), 1999, pp. 1-24
- Pilgram Arno (2003a): Migration und Innere Sicherheit. in: Heinz Fassmann, Irene Stacher (Hrsg.): Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht. Klagenfurt (Drava-Verlag), S. 305-339
- Pilgram Arno (2003b): Die Entwicklung der Haftzahlen in Österreich. Darstellung und Analyse der Ursachen. Anhang zu: BMI / BMJ (Hrsg.): Sicherheitsbericht 2002. Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich
- Pilgram Arno (2004): Prisoners rates and their background in Austria (1980-2003). Austrian contribution to the international „Mare Balticum-Projekt: Kriminalitätsentwicklung, gesellschaftliche Veränderungen, Massenmedien, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und ihre Auswirkungen auf unterschiedliche Gefangenenraten“ at the Ernst Moritz Arndt-University, Greifswald, Germany
- Pilgram Arno (2005): Die bedingte Entlassung in Österreich im regionalen Vergleich. In: BMJ (Hrsg.): Moderner Strafvollzug und Resozialisierung. Wien (NWV), S. 79-104
- Zagler Wolfgang (2005): Vom Beschwerderecht des Strafgefangenen. ÖJZ, 56, S.948-952

Links

- <http://www.bmi.gv.at/publikationen/> (Innenministerium)
- <http://www.bmi.gv.at/kriminalstatistik/>
- <http://www.bmj.gv.at/> (Justizministerium)
- <http://www.emn.at/> (Europäisches Migrationsnetzwerk, Österr. Kontraktspunkt)
- <http://www.emn.at/module-Documents-maincat-cid-1-1dc-11.phtml> (Migrationststatistiken)
- <http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/> (Österreichische Rechtsdatenbank)
- http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/index_berichte.html
- http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/index_empfehlungen.html
- http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/index_evaluierung.html
- http://www.menschenrechtsbeirat.at/download/evaluierung_zwischenbericht_4_2004.doc
- <http://www.cpt.coe.int/en/states/aut.htm> (CTP-Berichte zu Österreich)
- <http://www.asylanwalt.at/> (NGO Rechtshilfe)

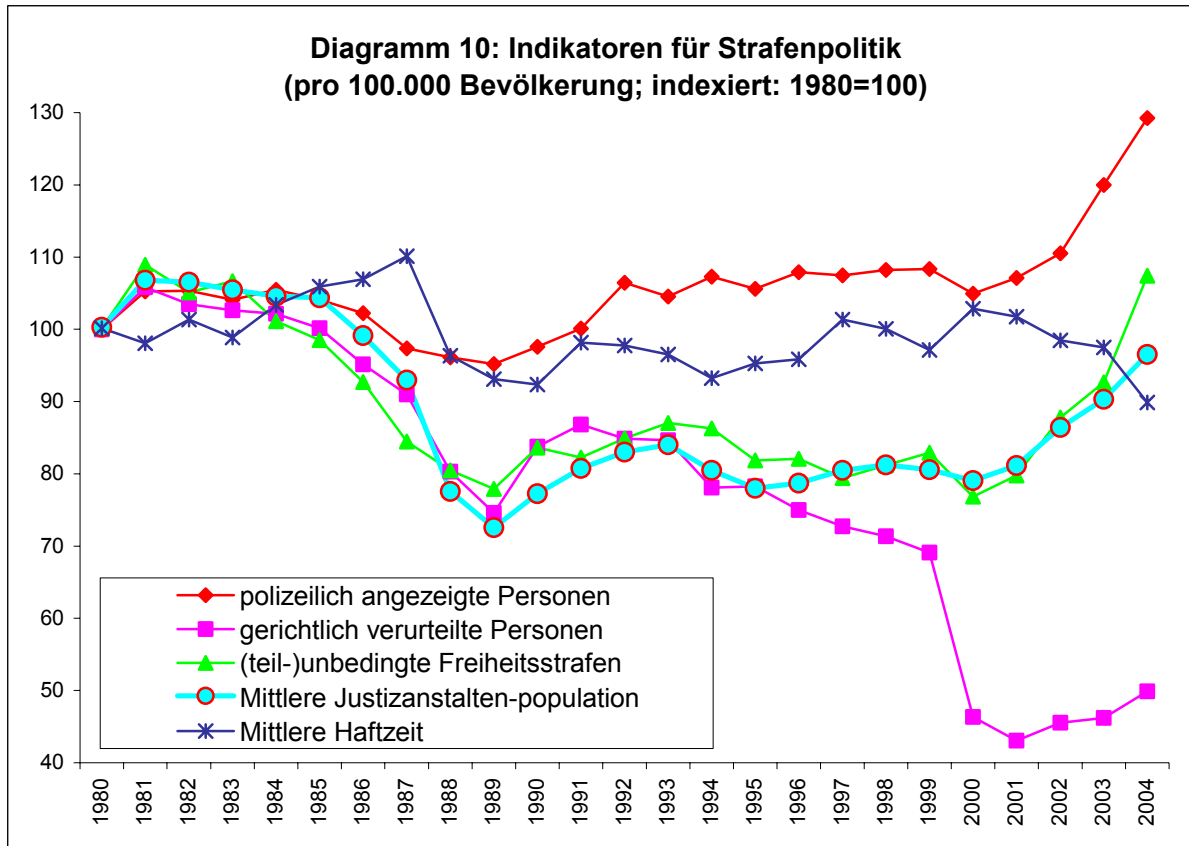
Anhang

Jahr	polizeilich angezeigte Personen	gerichtlich verurteilte Personen	verhängte (teil)unbedingte Freiheitsstrafen	(teil)unbedingte Freiheitsstrafen je 100 Verurteilungen	Mittlere Justizanstalts- population	1 Jahr Freiheitsenzug pro			mittlere Länge Haftdauer (in Tagen)
						polizeilich angezeigte Personen	gerichtlich verurteilte Personen	(teil)unbedingte Freiheitsstrafen	
1980	176.799	83.626	9.375	11,2	8.102	21,8	10,3	1,16	315
1981	186.564	88.726	10.221	11,5	8.650	21,6	10,3	1,18	309
1982	186.904	86.862	9.875	11,4	8.636	21,6	10,1	1,14	319
1983	184.457	86.051	10.006	11,6	8.538	21,6	10,1	1,17	311
1984	187.019	85.669	9.494	11,1	8.471	22,1	10,1	1,12	326
1985	184.753	84.096	9.258	11,0	8.463	21,8	9,9	1,09	334
1986	181.637	79.992	8.723	10,9	8.050	22,6	9,9	1,08	337
1987	173.212	76.596	7.957	10,4	7.560	22,9	10,1	1,05	347
1988	171.419	67.756	7.598	11,2	6.318	27,1	10,7	1,20	304
1989	170.773	63.298	7.399	11,7	5.946	28,7	10,6	1,24	293
1990	176.649	71.722	8.017	11,2	6.390	27,6	11,2	1,25	291
1991	183.177	75.155	7.969	10,6	6.750	27,1	11,1	1,18	309
1992	197.261	74.419	8.331	11,2	7.029	28,1	10,6	1,19	308
1993	195.670	74.937	8.626	11,5	7.184	27,2	10,4	1,20	304
1994	201.757	69.485	8.590	12,4	6.913	29,2	10,1	1,24	294
1995	199.036	69.779	8.166	11,7	6.714	29,6	10,4	1,22	300
1996	203.623	66.980	8.203	12,2	6.786	30,0	9,9	1,21	302
1997	203.132	65.040	7.950	12,2	6.952	29,2	9,4	1,14	319
1998	204.718	63.864	8.134	12,7	7.023	29,1	9,1	1,16	315
1999	205.312	61.954	8.319	13,4	6.975	29,4	8,9	1,19	306
2000	199.310	41.624	7.730	18,6	6.862	29,0	6,1	1,13	324
2001	203.877	38.763	8.039	20,7	7.059	28,9	5,5	1,14	321
2002	210.713	41.078	8.861	21,6	7.530	28,0	5,5	1,18	310
2003	229.143	41.749	9.369	22,4	7.881	29,1	5,3	1,19	307
2004	247.425	45.185	10.886	24,1	8.443	29,3	5,4	1,29	283

Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (jährlich, hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (jährlich, hrsg. von Statistik Austria, zuvor ÖStat), Statistische Übersicht über den Strafvollzug (jährlich, hrsg. vom BMJ; eigene Berechnungen; seit 2000: Sicherheitsberichte (Jahresberichte zur Inneren Sicherheit in Österreich))

Tabelle 11: Indikatoren für die Entwicklung von Kriminalisierung und Strafpraxis in Österreich										
Jahr	pro 100.000 Bevölkerung					Indexierung: 1980 = 100				
	Wohnbevölkerung (Durchschnitt)	polizeilich angezeigte Personen	gerichtlich verurteilte Personen	(teil-)unbedingte Freiheitsstrafen	Mittlere Justizanstaltenpopulation	polizeilich angezeigte Personen	gerichtlich verurteilte Personen	(teil-)unbedingte Freiheitsstrafen	Mittlere Justizanstaltenpopulation	Mittlere Haftzeit
1980	7.549.433	2.342	1.108	124	107	100	100	100	100	100
1981	7.568.710	2.465	1.172	135	114	105	106	109	107	98
1982	7.575.717	2.467	1.147	130	114	105	103	105	107	101
1983	7.567.016	2.438	1.137	132	113	104	103	107	105	99
1984	7.570.529	2.470	1.132	125	112	105	102	101	105	103
1985	7.578.261	2.438	1.110	122	112	104	100	99	104	106
1986	7.587.989	2.394	1.054	115	106	102	95	93	99	107
1987	7.598.154	2.280	1.008	105	99	97	91	84	93	110
1988	7.615.279	2.251	890	100	83	96	80	80	78	96
1989	7.658.801	2.230	826	97	78	95	75	78	73	93
1990	7.729.236	2.285	928	104	83	98	84	84	77	92
1991	7.812.971	2.345	962	102	86	100	87	82	81	98
1992	7.913.812	2.493	940	105	89	106	85	85	83	98
1993	7.991.485	2.448	938	108	90	105	85	87	84	97
1994	8.029.717	2.513	865	107	86	107	78	86	80	93
1995	8.046.535	2.474	867	101	83	106	78	82	78	95
1996	8.059.385	2.527	831	102	84	108	75	82	79	96
1997	8.072.182	2.516	806	98	86	107	73	79	80	101
1998	8.078.449	2.534	791	101	87	108	71	81	81	100
1999	8.092.254	2.537	766	103	86	108	69	83	81	97
2000	8.110.244	2.458	513	95	85	105	46	77	79	103
2001	8.128.271	2.508	477	99	87	107	43	80	81	102
2002	8.141.724	2.588	505	109	92	111	46	88	86	98
2003	8.154.363	2.810	512	115	97	120	46	93	90	97
2004	8.174.733	3.027	553	133	103	129	50	107	97	90

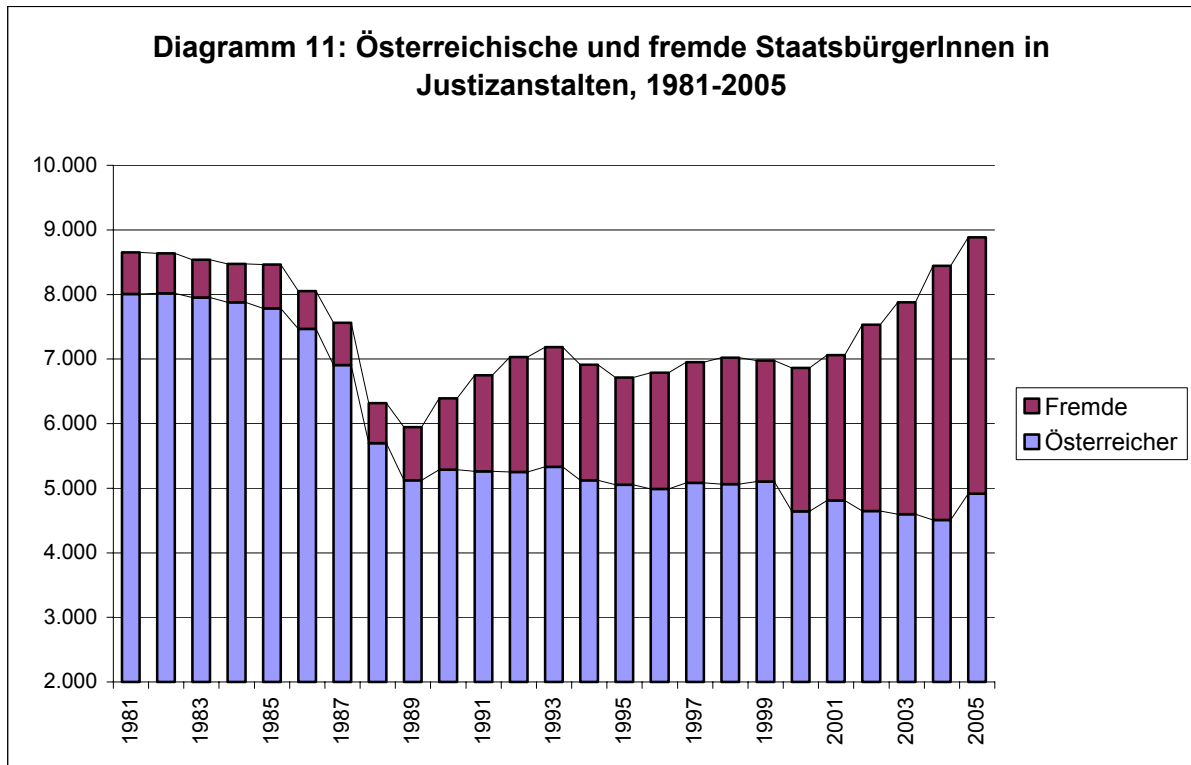
Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (jährlich, hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (jährlich, hrsg. von Statistik Austria, zuvor ÖStat), Statistische Übersicht über den Strafvollzug (jährlich, hrsg. vom BMJ; eigene Berechnungen; seit 2000: Sicherheitsberichte (Jahresberichte zur Inneren Sicherheit in Österreich))
 Demographisches Jahrbuch 2006, Tabelle 8.04, 8.05; S. 41



Quelle: Vgl. Tabelle 11

Tabelle 12: Entwicklung der Gefangenenzahlen in Österreich - nach Merkmalsklassen												
	Gefangenenpopulation (Stichtag*)			% - Anteil an Gefangenenpopulation			Gefängnisbelag (Jahresmittelwert)			% - Anteil am Gefängnisbelag		
	Frauen	Jugendliche**	Fremde	Frauen	Jugendliche**	Fremde	Untersuchungs- gefangene	Straf- gefangene	sonstige***	Untersuchungs- gefangene	Straf- gefangene	sonstige***
1980	317	314	k.A.	3,9	3,9	n.a.	2.254	5.549	299	27,8	68,5	3,7
1981	336	332	645	3,9	3,8	7,5	2.586	5.779	285	29,9	66,8	3,3
1982	335	293	620	3,9	3,4	7,2	2.246	6.087	303	26,0	70,5	3,5
1983	349	257	583	4,1	3,0	6,8	2.066	6.178	294	24,2	72,4	3,4
1984	356	247	593	4,2	2,9	7,0	1.957	6.079	435	23,1	71,8	5,1
1985	351	125	678	4,1	1,5	8,0	1.945	6.075	443	23,0	71,8	5,2
1986	328	145	584	4,1	1,8	7,3	1.785	5.853	412	22,2	72,7	5,1
1987	310	98	653	4,1	1,3	8,6	1.666	5.493	401	22,0	72,7	5,3
1988	264	98	621	4,2	1,6	9,8	1.440	4.505	373	22,8	71,3	5,9
1989	255	147	821	4,3	2,5	13,8	1.602	3.992	352	26,9	67,1	5,9
1990	298	195	1.102	4,7	3,1	17,2	1.954	4.053	383	30,6	63,4	6,0
1991	316	199	1.487	4,7	2,9	22,0	2.168	4.189	393	32,1	62,1	5,8
1992	339	212	1.777	4,8	3,0	25,3	2.307	4.293	429	32,8	61,1	6,1
1993	356	195	1.853	5,0	2,7	25,8	2.211	4.522	451	30,8	62,9	6,3
1994	342	198	1.789	4,9	2,9	25,9	1.688	4.732	493	24,4	68,5	7,1
1995	353	188	1.662	5,3	2,8	24,8	1.619	4.566	529	24,1	68,0	7,9
1996	377	179	1.798	5,6	2,6	26,5	1.626	4.646	514	24,0	68,5	7,6
1997	386	183	1.869	5,6	2,6	26,9	1.627	4.787	538	23,4	68,9	7,7
1998	382	203	1.960	5,4	2,9	27,9	1.685	4.796	542	24,0	68,3	7,7
1999	382	198	1.872	5,5	2,8	26,8	1.594	4.811	570	22,9	69,0	8,2
2000	421	229	2.222	6,1	3,3	32,4	1.464	4.799	599	21,3	69,9	8,7
2001	446	162	2.248	6,3	2,3	31,8	1.587	4.795	675	22,5	67,9	9,6
2002	451	170	2.882	6,0	2,3	38,3	1.920	4.919	837	25,5	65,3	11,1
2003	479	280	3.283	6,1	3,6	41,7	2.062	5.079	683	26,2	64,4	8,7
2004	478	267	3.934	5,7	3,2	46,6	2.305	5.285	853	27,3	62,6	10,1
2005	455	204	3.971	5,1	2,3	44,7	2.054	6.025	806	23,1	67,8	9,1

Quellen: Jährlich hrsg. vom BMJ: "Statistische Übersicht über den Strafvollzug"; BMJ (1996): Unterlagen zur Budgetdebatte 1997, eigene Berechnungen; Daten 2000-2004: Auskunft Mag. Gneist (BMJ); 2005: IVV-Daten des BRZ
 *) Stichtag für Frauen und Jugendliche: 30. Nov. seit 2000: 1. Dez.; Fremde: 1. Sep. (ab 2001: 1. Dez)
 **) Vor 1989: Altersgruppe 14-18; 1990-30.6.2001: Altersgruppe 14-19; nach 1.7.2001 Altersgruppe 14-18
 ***) Einschließlich nach §§ 21(1), 21(2), 22 und 23 StGB Untergebrachte, Verwaltungsstrafgefangene, Schubhäftlinge etc.



Quelle: Vgl. Tabelle 12

Ersuchen aus		Bewilligungen im Jahr							
		2000	2001	2002	2003	2004	2005	2000 bis 2005	
	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	% bewilligt
älter		27	5	2	1	1	1	37	
2000	77	23	17	3	2	1	0	46	59,7%
2001	91		17	27	3	1	1	49	53,8%
2002	76			26	19	4	1	50	65,8%
2003	82				16	21	1	38	46,3%
2004	106					23	20	43	40,6%
2005	230						52	52	22,6%
Summe	662	50	39	58	41	51	76	315	47,6%

Quelle: Auskunft BMJ, Abt. IV 1

			Österreicher	Fremde	Gesamt
kein Tag in Strafhaft	kein Verdienst in Haft	Anzahl	1.549	2.731	4.280
		%	78,3	89,6	85,1
	Verdienst in Haft	Anzahl	429	318	747
		%	21,7	10,4	14,9
	gesamt	Anzahl	1.978	3.049	5.027
		%	100	100	100
(auch) in Strafhaft	kein Verdienst in Haft	Anzahl	113	77	190
		%	2,6	1,8	2,2
	Verdienst in Haft	Anzahl	4.169	4.240	8.409
		%	97,4	98,2	97,8
	gesamt	Anzahl	4.282	4.317	8.599
		%	100	100	100

* Die Tabelle basiert auf der Unterscheidung, ob ein Insasse keinen Tag in Strafhaft verbracht hat. Eine genauere Zuordnung des Verdienstes nach Haftstatus ist auf der Basis der vorhandenen Daten nicht möglich. In die Berechnung nicht miteinbezogen sind Auslieferungs-, Verwaltungs-, Finanzstraf-, Schubhaften u.a.
Quelle: IVV-Daten, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum im April 2006, eigene Berechnungen